

# Stenographisches Protokoll,

## 18. Sitzung der V. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 18. Juli 1963.

### Inhalt :

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 407).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 407).
3. Verhandlung:

Antrag des Gemeinsamen Kommunal- und Gesundheitsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das nö. Sprengelhebammengesetz abgeändert wird. Berichterstatter Abg. Wiesmayr (Seite 407); Redner: Frau Abg. Schulz (Seite 408), Abg. Czidlik (Seite 408); Abstimmung (Seite 409).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (Nö. Schulaufsichtsausführungsgesetz). Berichterstatter Abg. Kosler (Seite 409); Abstimmung (Seite 409).

Antrag des Schulausschusses, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung von Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes. Berichterstatter Abg. Dipl.-Ing. Robl (Seite 409); Redner: Abg. Grünzweig (Seite 412), Abg. Reiter (Seite 419), Landesrat Kuntner (Seite 422); Abstimmung (Seite 424).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Theresienfeld, polit. Bezirk Wr. Neustadt, zum Markte. Berichterstatter Abg. Wehrl (Seite 424); Redner: Abg. Laferl (Seite 425); Abstimmung (Seite 425).

Antrag des Gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 (DPL. 1962) abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1963). Berichterstatter Abg. Resch (Seite 425); Redner: Abg. Czidlik (Seite 426), Abg. Schlegl (Seite 428), Abg. Wiesmayr (Seite 430); Abstimmung (Seite 431).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß (Verwendungsnachweis) der nö. Landes-Landwirtschaftskammer über die im Jahre 1962 zur Verfügung gestellten Landeskulturförderungsbeiträge. Berichterstatter Abg. Maurer (Seite 431); Redner: Abg. Hubinger (Seite 432); Abstimmung (Seite 433). Präsident Tesar, Schlußansprache (Seite 433), Abg. Schwarzott, Dank (Seite 434).

PRÄSIDENT TESAR (*um 14 Uhr 2 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: Präsident Wondrak und die Abgeordneten Graf, Körner, Dr. Litschauer, Rohata, Schmalzbauer und Sigmund.

Wie bereits angekündigt, stelle ich die im Kommunalausschuß — Zahl 514 — und im Gemeinsamen Finanzausschuß und Verfassungsausschuß — Zahl 500 — am 16. Juli, im Landwirtschaftsausschuß mit der Zahl 513 am 17. Juli 1963 ver-

abschiedeten Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (*Keine Einwendung.*)

Die abgeänderten Anträge und Gesetzentwürfe zu den Zahlen 502, 514, 500 und 513 liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Herr Abg. Jirovetz hat mit Schreiben vom 15. Juli 1963 um einen Urlaub in der Zeit vom 17. Juli bis 8. August 1963 angesucht. Ich habe ihm laut § 19 der Landtagsgeschäftsordnung diesen Urlaub erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wiesmayr, die Verhandlung zur Zahl 502 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WIESMAYR: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gemeinsamen Kommunalausschusses und Gesundheitsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das nö. Sprengelhebammengesetz abgeändert wird, zu berichten:

Mit dem nö. Sprengelhebammengesetz, LGBl. Nr. 90/1960, wurde eine rechtliche Grundlage für die Sicherung des Hebammenbestandes durch öffentlich bestellte Hebammen geschaffen und diesen ein Mindesteinkommen gewährleistet.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 leg. cit. hat die nö. Landesregierung mit Verordnung vom 11. 8. 1961 jene Sanitätsgemeinden bestimmt, die zur Bestellung einer Hebamme verpflichtet werden können. Nunmehr haben mehrere Sanitätsgemeinden an die nö. Landesregierung den Wunsch herangetragen, aus wirtschaftlichen und vor allem aus organisatorischen Gründen eine Hebamme durch mehrere Sanitätsgemeinden bzw. Sanitätsgemeindegruppen bestellen zu dürfen. Tatsächlich hat sich durch die bisherige Praxis in mehreren Fällen erwiesen, daß in kleinen Sanitätsgemeinden und Sanitätsgemeindegruppen die gemeinsame Bestellung einer Hebamme durch mehrere dieser Sanitätsgemeinden bzw. Sanitätsgemeindegruppen völlig ausreicht.

Gemäß § 1 Abs. 2 des abzuändernden Gesetzes ist der Umfang des Hebammensprengels dem des jeweiligen Gemeindeärztesprengels gleichzusetzen.

Dem oben erwähnten Begehren verschiedener Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) kann daher nur durch Novellierung des nö. Sprengelhebammengesetzes nachgekommen werden.

Erfolgt jedoch die vertragsmäßige Bestellung einer Hebamme durch mehrere Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) gemeinsam, dann dürfen die Organe dieser Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) nur einvernehmlich tätig werden. Für die Funktion des gemeinsamen Vertretungsorganes der beteiligten Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen) nach außen bietet sich aus praktischen Überlegungen der Obmann der Sanitätsgemeinde (Sanitätsgemeindegruppe) an, in deren Sprengel sich die Hebamme niedergelassen hat. Die Verteilung der finanziellen Lasten, die die Bestellung einer Hebamme verursacht, auf die Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindegruppen), für deren Bereich eine Hebamme gemeinsam bestellt wird, erfolgt am besten im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen.

Es ist auch noch eine Änderung des § 4 leg. cit. vorgesehen, in dem die Änderung des monatlichen Bezuges einer öffentlich bestellten Hebamme geregelt ist.

Der Ersatz des Ausdruckes „Wiederholungskurs“ durch den Ausdruck „Fortbildungskurs“ ist durch die Novelle 1961 zum Hebammengesetz des Bundes notwendig geworden.

Der Gemeinsame Kommunalausschuß und Gesundheitsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und ist mit Ausnahme einer Änderung zur Ansicht gekommen, diese Gesetzesvorlage dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Kommunalausschusses und Gesundheitsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des nö. Sprengelhebbammengesetzes, LGBl. Nr. 90/1960, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort ist die Frau Abg. Schulz gemeldet.

Frau ABG. SCHULZ: Hohes Haus! Der uns hier vorliegende Gesetzentwurf betrifft eine Abänderung des Sprengelhebbammengesetzes, das im Jahre 1960 im Hohen Landtag genehmigt wurde. Der dem Ausschuß vorgelegte Referatsentwurf sah neben einigen formalen Änderungen auch eine Änderung in dem Sinne vor, daß nicht mehr wie bisher ein Viertel, sondern nun mehr ein Achtel des Einkommens des Ehegatten der Hebamme in deren Bezüge einbezogen wird. In Anbetracht der eminenten Wichtigkeit des Hebammenstandes insbesondere für unsere Land- und Bergbevölkerung,

hat die Fraktion der Abgeordneten der ÖVP im Ausschuß den Antrag gestellt, in Hinkunft das Einkommen des Ehegatten in die Bezüge der Hebamme überhaupt nicht aufzunehmen. Dieser Antrag wurde im Ausschuß angenommen. Es sind nur zwei formale Stellen des Gesetzes nicht berücksichtigt worden. Ich werde mir daher erlauben, Ihnen noch folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Gesetzentwurf wird wie folgt abgeändert: Artikel I.

1. In der Ziffer 4 hat der Text des § 4 Abs. 2 lit. a zu lauten:

„a) wenn die Hebamme nachträglich ein Nebeneinkommen erlangt oder schon vorhandenes nachträglich bekannt wird.“

2. In der Ziffer 7 hat der Text des § 4 Abs. 3 zu lauten:

„(3) Eine Änderung der Höhe des Monatsbezuges ist über Antrag der Hebamme zu verfügen, wenn sich ein bestehendes Nebeneinkommen vermindert hat oder ganz weggefallen ist.“

Die heute zur Beschlußfassung kommende Gesetzesvorlage wird für das Land Niederösterreich keine große finanzielle Belastung darstellen. Es erscheint mir jedoch wichtig, die Einstellung des niederösterreichischen Landtages hervorzuheben. Wir haben in der letzten Zeit eine Reihe von Anträgen beschlossen, die ausgesprochen familienfreundlich waren und die — so sind wir sicher, und wir haben es schon in der vorigen Sitzung erwähnt — auch in Zukunft in Niederösterreich die Säuglingssterblichkeit herabsetzen werden. Ich möchte mir namens jener Frauen und Mütter, die in ihrer schweren Stunde die Ankunft einer Hebamme erwarten und herbeisehnen, gestatten, dem Hohen Landtag für seine Einstellung den Hebammen gegenüber, die sich in der durch dieses Gesetz gewährleisteten finanziellen Besserstellung äußert, den herzlichsten Dank auszusprechen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRASIDENT TESAR: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Czidlik.

ABG. CZIDLIK: Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Wir Männer lassen zwar in der Regel aus Höflichkeitsgründen den Damen das letzte Wort, doch das Werden dieser in Behandlung stehenden Gesetzesnovelle ist so typisch für vieles, daß es doch notwendig erscheint, einige Tatsachen mit wenigen Worten festzuhalten. Ich hoffe, meine verehrte Kollegin wird mich deshalb nicht der Unhöflichkeit zeihen.

Die in Behandlung stehende Novelle wurde als Regierungsnovelle im Hohen Haus eingebracht, und heute bei der Behandlung in der Regierungssitzung wurde außer der Verbesserung, die es ermöglicht, daß kleinere Sanitätsgruppen gemeinsam eine Hebamme bestellen können, vom Referenten, Herrn Landesrat Wenger, intensiv ersucht,

jene Stellen des Gesetzes zu novellieren, wonach das Nettoeinkommen des Gatten verheirateter Hebammen von einem Viertel bei Inbezugnahme auf die Besoldung der verheirateten Hebammen auf ein Achtel zu reduzieren und nicht *so*, wie meine Vorrednerin behauptet hat, daß diese bereits in Form eines Achtels im Referentenentwurf enthalten gewesen wäre. Er wurde jedoch von der Regierungsmehrheit niedergestimmt, und es wurde dann die Freigabe der Novelle zur Behandlung im Ausschuß beschlossen. Er hat also die Zustimmung nicht erhalten. (Abg. Dipl.-Ing. Robl: *Er ist vertagt worden!*) Auf Formalitäten kommt es nicht an, sondern auf die Tatsache — ganz richtig, ich rede von der Regierungssitzung —, daß er keine Zustimmung erhielt. Nun wurde diese Vorlage in der ersten Sitzung des betreffenden Ausschusses behandelt. Die Sozialistische Fraktion hat neuerdings einen Antrag mit dem Ziele eingebracht, die Reduzierung von einem Viertel auf ein Achtel zu erreichen; sie war im Grunde genommen, genau so wie der Referent in der Regierungssitzung, der Meinung, daß eigentlich auch dieses Achtel verschwinden müßte, weil in vielen anderen Bundesländern dies bereits geschehen ist und die Einbeziehung des Nettoeinkommens des Ehegatten nicht mehr stattfindet. Nun mußten wir im Ausschuß zu unserer Überraschung feststellen, daß die Mehrheit nicht bereit war, unserem Antrag zu folgen; im Gegenteil, es wurde ursprünglich verlangt, die Vorlage neuerdings der Abstimmung zuzuleiten. Erst auf den Hinweis, daß das wenig Sinn hätte, weil ja bereits in der Regierung diese Änderung bereinigt worden sei, wurde unterbrochen und in einer weiteren Ausschußsitzung dann überraschenderweise von der Mehrheit der Antrag gestellt, diesen Paragraphen überhaupt aus der Welt zu schaffen, also die Einbeziehung des Nettoeinkommens des Ehegatten nicht mehr hineinzunehmen.

Soweit die Tatsachen. Wir waren darüber selbstverständlich erfreut und nahmen diesen Antrag gerne zur Kenntnis. Wir haben also mitgestimmt. Wir haben es deshalb getan, weil wir unsere ursprüngliche Absicht, dieses Achtel überhaupt verschwinden zu lassen, erreicht hatten und weil wir der Meinung waren, daß das nunmehr zielführend sei und sich darüber die verheirateten Hebammen und die von ihr betreute Bevölkerungsschicht sicherlich freuen würden. Nun, sie sollen sich freuen, sie sollen aber auch leicht schmunzeln können, *so* wie wir es tun, und sie sollen für die Zukunft zum Nachdenken angeregt werden, um zu erkennen, wie man hier im Hause leicht und rasch brauchbare Dinge erledigen könnte, wenn nicht die Mehrheit aus optischen Gründen die Dinge *so* darstellte, als ob die Sozialisten nicht imstande wären, gute und brauchbare Ideen zu haben und entsprechende Anträge im Interesse der niederösterreichischen Bevölke-

rung zu bringen. Sie stellen es aber im Gegenteil immer so dar, als ob das nur die Mehrheitsfraktion könnte. Darüber soll die Bevölkerung für die Zukunft nachdenken — es wird ihr nicht schaden. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRASIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Abänderungsantrag der Frau Abg. Schulz zur Verlesung zu bringen. (*Geschieht.*)

(*Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag der Frau Abg. Schulz, betreffend die Abänderung des nö. Sprengelhebbammengesetzes*):  
A n g e n o m m e n .

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Kommunalausschusses und Gesundheitsausschusses*):  
A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. K o s l e r, die Verhandlung zur Zahl 505 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. KOSLER: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf zur Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (Nö. **Schulaufsichtsausführungsgesetz**), zu berichten.

Die Mehrheit des genannten Ausschusses hat die Gesetzesvorlage abgelehnt, so daß ich nun dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten habe (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der vorliegende Gesetzentwurf über die Ausführung des **Bundes-Schulaufsichtsgesetzes** (Nö. Schulaufsichtsausführungsgesetz) wird **nicht** genehmigt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, eine allfällige Debatte zu eröffnen oder die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Kommt ein Antrag zur Geschäftsordnung?

ABG. GRUNZWEIG: Ich stelle den Antrag, beide Vorlagen, Zl. 505 und Zl. **498**, gemeinsam abzuführen, und erlaube mir zu bemerken, daß beide Vorlagen die gleiche Materie behandeln.

PRASIDENT TESAR (*nach Abstimmung darüber*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Dipl.-Ing. R o b l, die Verhandlung zur Zahl **498** einzuleiten.

Berichterstatter ABG. DIPL.-ING. ROBL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Schulausschusses über den Antrag mit Gesetz der Abgeordneten Müllner, Dipl.-Ing. Robl, Schebesta, Reiter, Resch, Stangler, Bachinger und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung von Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, zu berichten.

Bereits im vergangenen Jahrhundert wurden als Schulbehörden auf Landes- und Bezirksebene kollegial organisierte Behörden mit der Bezeich-

nung Landesschulrat und Bezirksschulrat auf der Grundlage der §§ 10 bis 13 des Gesetzes vom 25. 5. 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden (Schule-Kirche-Gesetz), eingerichtet. Seit 1869 bestehen in Niederösterreich diese kollegial organisierten Schulbehörden. Auf die Tätigkeit dieser Schulbehörden kam dem Land insofern ein maßgebender Einfluß zu, als die nähere Ausführung über Zusammensetzung und Organisation der Landesgesetzgebung überlassen worden war. An diesem Zustand hat sich bis zum Jahre 1938 im wesentlichen nichts geändert.

Mit dem Verlust der Selbständigkeit Österreichs im Jahre 1938 wurde die traditionelle Form der österreichischen Schulverwaltung beseitigt. Die Aufgaben des Landes- und Bezirksschulrates wurden dem Reichsstatthalter bzw. den Landräten übertragen.

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich im Jahre 1945 sah das Behördenüberleitungsgesetz zwar die Einrichtung der kollegialen Schulbehörde wieder vor, doch wurden die Schulbehörden in Niederösterreich wie auch in den anderen Bundesländern nicht kollegial, sondern monokratisch eingerichtet und geführt. Der Grund hiefür lag darin, daß bezüglich der Geltung der aus der Zeit vor 1938 stammenden Organisationsvorschriften sehr unterschiedliche Rechtsansichten herrschten und die Anwendbarkeit infolge Änderung der Schulorganisation zumindest teilweise in Frage gestellt war. Das Bundes-Verfassungsgesetz vom 18. Juli 1962 brachte durch die Neufassung des Art. 14 B.-VG. auf dem Gebiete des Schulwesens eine Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder. Durch die Aufnahme des Art. 81a in das Bundes-Verfassungsgesetz ist eine dem bisherigen Art. 102a entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und Bezirken gegeben. Das Bundesgesetz vom 27. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht regelt die Zuständigkeit der Behörde für die Verwaltung und Aufsicht des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens, sowie die Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken. Die Schulverwaltung und Aufsicht des Bundes wird nach diesem Bundesgesetz vom Bundesministerium für Unterricht in den ihm unterstehenden Landesschulräten und den diesen unterstehenden Bezirksschulräten besorgt. Das **Bundes-Schulaufsichtsgesetz** verpflichtet die Länder in den Paragraphen 8, 14 und 17, innerhalb eines Jahres — das ist bis zum 8. August 1963 — zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in vier Abschnitte. Abschnitt I enthält Bestimmungen über das Kollegium des Landesschulrates.

Dem Kollegium des Landesschulrates haben Mitglieder mit beschließender und mit beratender Stimme anzugehören. Mitglieder mit beschließender Stimme sind nach der zitierten Grundsatzbestimmung der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender und vom Land zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen. Es sieht daher der Entwurf als Mitglieder mit beschließender Stimme sowohl Väter und Mütter wie Lehrer als auch andere Mitglieder vor. Diese Art der Zusammensetzung trägt nicht nur den Erfordernissen der modernen Schulpädagogik Rechnung, die ein Zusammenwirken zwischen Eltern und Schule dringend verlangt, sondern es wird auch durch die Beiziehung weiterer Mitglieder, insbesondere aus dem öffentlichen Leben, das Schulwesen als Anliegen der gesamten Bevölkerung dargestellt. Nach § 8 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ist die Anzahl der Mitglieder mit beschließender Stimme festzulegen und gleichzeitig vorzusehen, daß sich unter den vom Land zu bestellenden Mitgliedern mindestens soviel Väter und Mütter schulbesuchender Kinder wie Vertreter der Lehrerschaft befinden. Dieser Grundsatzbestimmung trägt der § 1 des Entwurfes Rechnung. Bei Festlegung der Zahl der einzelnen Kategorien der Mitglieder des Landesschulrates wurde die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse des Landtages herangezogen, weil der Landesgesetzgeber bei Bildung von Organen, die nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zusammengesetzt sein sollen, auch in anderen landesgesetzlichen Vorschriften diese Anzahl zur Gewährleistung der Einheitlichkeit zugrunde legt. Die unter lit. b angeführten Mitglieder mit beratender Stimme entsprechen der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 2 lit. b, wobei hinsichtlich der Anzahl der Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche Augsburgisches und Helvetisches Bekenntnisses in Österreich auf die Konfessionszugehörigkeit der niederösterreichischen Bevölkerung Bedacht genommen wurde. Die Beiziehung der Abteilungsleiter des Amtes des Landesschulrates als Mitglieder mit beratender Stimme, erweist sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als zweckmäßig, weil es sich hierbei um jene Beamten handelt, die die Beschlüsse des Kollegiums letztlich durchzuführen haben.

Der Grundsatzbestimmung gemäß sind die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Des weiteren ist bei den Mitgliedern aus dem Lehrstand darauf zu achten, daß durch sie nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten sind. Diesen Grundsatz führt § 2 im ersten Absatz aus und regelt gleichzeitig die Art der Bestellung, nämlich durch die Landes-

regierung über Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien, im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages. Nachdem die Schülerzahl und die verschiedenen Schularten in einem stark differenzierten Verhältnis zueinander stehen (*derzeit ca. 151.000 Schüler an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, ca. 21.000 Schüler an kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen, ca. 11.000 Schüler an allgemein bildenden höheren Schulen, ca. 7.000 Schüler an berufsbildenden, mittleren und höheren Lehranstalten*), ist es nicht möglich, daß alle Schulen durch Lehrer vertreten sein können. Es sieht deshalb der Abs. 2 vor, daß die Landesregierung Mitglieder mit beratender Stimme als Vertreter dieser Schularten, und zwar sowohl Lehrer als auch Väter und Mütter, bestellen kann. Diese Bestimmung findet im letzten Satz des § 8 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes seine Deckung. Die Festlegung der Anzahl der Vertreter der einzelnen Schularten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes durch die Landesregierung, dies deshalb, da eine maßgebliche Änderung der Schülerzahl jeweils eine Abänderung des Gesetzes zur Folge hätte, wenn die einzelnen Anzahlen schon im Gesetz festgelegt wären. Der Abs. 3 regelt die Bestellung des jeweiligen Ersatzmitgliedes für jedes stimmberechtigte Mitglied und Abs. 4 die Entsendung der Mitglieder mit beratender Stimme und deren Ersatzmitglieder.

Gemäß § 8 Abs. 10 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes kann die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß ein Amtsführender Präsident zu bestellen ist. Es entspricht nicht nur einer alten niederösterreichischen Tradition, sondern trägt auch der Größe und Bedeutung der niederösterreichischen Landesschulbehörde Rechnung, wenn der Entwurf die pflichtige Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten vorsieht.

Da ferner dem Amtsführenden Präsidenten die tatsächliche Amtsleitung obliegt, ist es zweckmäßig, nur solche Personen zum Amtsführenden Präsidenten zu bestellen, die als Mitglied des Kollegiums das Schulwesen im Land und seine Zusammenhänge kennen und mit ihrer Stimme auch zu beeinflussen vermögen.

Abschnitt II der Vorlage enthält die Bestimmungen über die Kollegien der Bezirksschulräte. Nach dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz sind die Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates mit beschließender Stimme vom Land und von den Ortsgemeinden zu bestellen, und zwar ebenfalls nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im politischen Bezirk abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende des Kollegiums des Bezirksschulrates ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde. Mit beschließender Stimme gehören dem

Kollegium Väter und Mütter schulbesuchender Kinder, Lehrer, die an den in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schulen tätig sind und Vertreter der Ortsgemeinden des politischen Bezirkes an.

Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören in Bezirken bis zu 40.000 Einwohner 12 stimmberechtigte Mitglieder, von 40.001 bis zu 70.000 Einwohnern 14 stimmberechtigte Mitglieder und über 70.000 Einwohner 16 stimmberechtigte Mitglieder an. Je fünf Mitglieder müssen Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie der Lehrerstand stellen.

Mit beratender Stimme gehören dem Kollegium Vertreter der Katholischen und Evangelischen Kirche, der Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für gewerbliche Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Bezirksschulinspektor, der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde und in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates an.

Der Abschnitt III enthält gemeinsame Bestimmungen. Gemäß § 11 ist die Gesetzgebungsperiode der des Landtages angepaßt, jedoch ist berücksichtigt, daß die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen.

Um die Vollziehung dieses Gesetzes nicht zu hemmen, ist im Punkt 3 festgelegt, daß, sofern eine Partei von dem ihr zustehenden Recht der Erstattung eines Vorschlages keinen Gebrauch macht, die Landesregierung bei der Bestellung der von dieser Partei vorzuschlagenden Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte an keinen Vorschlag gebunden ist.

Der Gesetzgeber stellt es der Landesgesetzgebung frei, Entscheidungen für die Mitglieder des Kollegiums zu treffen. Im Entwurf wird daher vorgesehen, daß die Mitglieder der Kollegien nur Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die niederösterreichischen Landesbeamten der Dienstklasse VII haben. Den Aufwand hierfür hat das Land zu tragen.

Im Abschnitt IV, der die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält, ist vorgesehen, daß die erstmalige Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte so rechtzeitig zu erfolgen hat, daß die Konstituierung der Kollegien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen kann.

Im Namen des Schulausschusses stelle ich daher folgenden Antrag (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 18. Juli 1963), betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung von Bestimmungen des **Bundes-Schulaufsichtsgesetzes** (Nö. **Schulaufsichts-Ausführungsgesetz**) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte über das Geschäftsstück einzuleiten.

PRÄSIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Grünzweig.

ABG. GRÜNZWEIG: Hohes Haus! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Eines der grundlegenden Gesetze der Schulreform 1962 ist das Schulaufsichtsgesetz, genauer gesagt, das Bundesgesetz vom 25. 7. 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsichten des Bundes. Wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes wurden allerdings 8 Tage vorher im Bundesverfassungsgesetz vom 18. 7. 1962 bereits grundsätzlich einer Regelung unterzogen.

Gestatten Sie, daß ich einige Dinge über die historische Entwicklung der Schulverwaltung und Schulaufsicht in Niederösterreich sage. So wie auf anderen Gebieten des Schulwesens, so fehlte es auch bis zum Jahre 1962 auf dem Gebiete der Schulaufsicht an einer gesetzlichen Regelung. Schon vor dem Jahre 1938 war die Situation auf dem Gebiete des Schulrechtes sehr unübersichtlich. So befanden wir uns infolge des Einbruches reichsdeutscher Bestimmungen in die österreichische Gesetzgebung auf diesem Gebiete in einem ausgesprochenen Rechtsnotstand, der durch mehr als 16 Jahre andauerte und erst im vorigen Jahr durch die großzügige Regelung auf Bundesebene bereinigt werden konnte. Die Schulbehörden der Ersten Republik waren Kollegialorgane; sie fußten, wie schon vom Herrn Berichtstatter ausgeführt, auf dem Gesetz vom 25. Mai des Jahres 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche geregelt werden. Dieses Gesetz war damals in Ausführung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erlassen worden und sah in allen Ländern als oberste Schulbehörden die Landesschulräte, in allen Bezirken die Bezirksschulräte und in allen Schulgemeinden die Ortsschulräte vor. Für Niederösterreich stand bis zum Jahre 1938 das Schulaufsichtsgesetz vom 25. 12. 1904, das mehrmals novelliert wurde, in Geltung.

Meine Damen und Herren! Im allgemeinen kann gesagt werden, daß sich die kollegialen Schulorgane der Ersten Republik, wenn man von den Ortsschulräten, die teilweise umstritten waren,

absieht, bewährt haben. Dies gilt besonders für die Bezirksschulräte, die über alle wichtigen Schulangelegenheiten des Bezirkes entschieden haben. Ihre Zusammensetzung entsprach allerdings nicht mehr dem Geiste, der der demokratischen Republik innewohnte. Der Vorsitzende war der Bezirkshauptmann, stimmberechtigte Mitglieder waren Vertreter der Landesregierung, der Gemeinden, waren Vertreter der Konfessionen, der Interessenvertretungen und der Lehrerschaft, und sie alle hatten Sitz und Stimme. Ich möchte dazu eine Äußerung, die im Parlament gemacht wurde, wiederholen: Es war der Geist der Obrigkeitstaatlichkeit, die diesen Körperschaften innewohnte, nämlich der Geist, der es den Beamten ermöglichte, ausschlaggebend auf die Willensbildung dieser Körperschaften Einfluß zu nehmen. Ähnliches gilt auch für die Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Landesschulrates. Landes-Schulräte und Bezirksschulräte waren seit jeher Bundesbehörden. Immer war auch das Element der Länder in ihnen sehr stark verankert, so daß man vielfach auch von sogenannten gemischten Behörden sprach. Als man im Jahre 1945 daran ging, den alten Rechtszustand wieder herzustellen, so war es wohl möglich, auf Grund des Paragraphen 22 des Behördenüberleitungsgesetzes die Schulbehörden als monokratische Behörden wieder einzusetzen, es war aber nicht möglich, auf Grundlage der damaligen Gesetzessituation auch die Kollegialorgane wieder einzuführen, denn die Bestimmungen, die dazu notwendig gewesen wären, wurden durch das sogenannte Ostmarkgesetz derogiert und hätten nur durch ein Verfassungsgesetz oder durch eine sogenannte paktierte Gesetzgebung wieder in Kraft gesetzt werden können. Abgesehen also davon, daß es nicht möglich war, auf der Gesetzeslage fußend, kollegiale Schulbehörden einzurichten, war besonders die Stellung der Landesschulräte, der Landesschulbehörden, als bundesunmittelbare Behörden, nicht ohne weiteres gesichert, einwandfrei feststehend und anerkannt, obgleich sich dafür im Artikel 2 a der Bundesverfassung gewisse Normen befanden. Es war in einigen Bundesländern faktisch so, daß zwischen Landesschulrat und Landesregierung eine Personalunion war, die zum Teil im Burgenland so weit ging, daß die Geschäfte des Landesschulrates von der Schulabteilung der Landesregierung in bundesmittelbarer Verwaltung wahrgenommen wurden.

Hier tritt nun eine völlige Klarstellung hinsichtlich der Kompetenzen ein. Landesschulräte und Bezirksschulräte sind reine Bundesbehörden, wenngleich bemerkt werden muß, daß auch in Zukunft hier eine gewisse Verzahnung der Kompetenzen vorhanden ist und sehr enge Kontakte, vor allem zwischen Landesschulrat und den Schulabteilungen der Landesregierungen, in weiterer Folge bleiben werden, da einige Kompetenzen

sowohl in der Vollziehung als auch in der Ausführungsgesetzgebung nach wie vor den Ländern zufallen. Ich erwähne hier besonders die Behördenzuständigkeit auf dem Gebiete der Diensthoheit über die Pflichtschullehrer gemäß Artikel 14 Abs. 4a des Bundesverfassungsgesetzes; ferner die Aufgaben, die in das Gebiet der Pflichtschulhaltung fallen. Diese Entwicklung wird zu einer Verkomplizierung der Verwaltung führen. Wir haben diesen Zustand, daß Landesschulrat und Schulabteilung der Landesregierung nebeneinander als oberste Schulbehörden des Landes fungieren, zum Teil schon beklagt. Dabei bleibt es aber, meine Damen und Herren. Ich will Ihnen ganz kurz sagen, warum. Es hätte nämlich zwei Auswege aus diesem Dilemma gegeben, und zwar: entweder die Einrichtung des Landesschulrates innerhalb der Schulabteilung der Landesregierung — es wurden diesbezüglich bereits Vorschläge gemacht —, daß also diese Schulabteilung bundesmittelbar wirken sollte, so wie das vielfach bei Unklarheiten der Landesregierung der Fall ist, oder die Obertragung aller Kompetenzen auf dem Gebiete des Schulwesens an die Bundesschulbehörden. Für beide Lösungen fand sich aber keine Mehrheit; vor allen Dingen erwies sich die erste Lösung als undurchführbar, weil eine solche Verquickung von Bundes- und Landeskompetenzen weitgehend zu einer Rechtsunklarheit geführt hätte, und zu einer Obertragung der Schulkompetenzen an die Bundesschulbehörden — die Schulkompetenzen, die den Ländern auf Grund der neuen Kompetenzaufteilung geblieben sind — haben sich alle Bundesländer, aus dem Grundsatz des Föderalismus heraus, ziemlich einmütig nicht bereit erklärt.

Das entscheidende Merkmal der neuen Schulaufsichtsgesetzgebung ist die Wiedereinführung der demokratischen Kollegien, der demokratischen Schulbehörden. Gegenüber den Kollegien der Ersten Republik hat sich allerdings einiges geändert. Hier ist vor allem die Tatsache sehr bemerkenswert, daß die Ortsschulräte nicht mehr geschaffen wurden. Ihre Aufgaben sind zum größten Teil auf die Ausschüsse der Schulgemeinden übergegangen, die für die Erhaltung und Erziehung unserer Pflichtschulen verantwortlich sind. Für die Einsetzung der Ortsschulräte als Bundesorgane hat sich keiner der beiden Verhandlungspartner ernstlich ausgesprochen. Es waren insbesondere die Pflichtschullehrer, die auf Grund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen bei der Erwägung der Wiedereinrichtung von Ortsschulräten sehr heftig opponierten. Ich möchte als größten Fortschritt auf dem Gebiete der Kollegialorgane und ihrer Einrichtung die Abschaffung der Virilstimmen in den Bezirks- und Landesschulräten bezeichnen. Hier ist meines Erachtens im Sinne einer gesunden Demokratisierung ein guter Schritt nach vorne getan worden. In Hin-

kunft werden nämlich nur mehr die Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien in den Bezirks- und Landesschulräten Sitz und Stimme haben, und alle übrigen, die Beamten, die Interessenvertreter, die Vertreter der Konfessionen, werden meines Erachtens nach ihre Aufgabe, Ratgeber zu sein, wesentlich objektiver erfüllen können, wenn sie nicht mehr in den Gewissenskonflikt der Stimmenabgabe gebracht werden.

In diesem Zusammenhang gab es nun Stimmen, die von einer totalen Verpolitisierung der Schulbehörden gesprochen haben und die vor allen Dingen auch von einer Ausbreitung der derzeit in Österreich so mißliebigen Proporz geredet haben. Meine Damen und Herren! Die Gruppierungen in der Demokratie, die sich zur Erreichung eines politischen Zieles bilden, nennt man Parteien, und diesen wurde eben in der Zusammensetzung der Kollegien Rechnung getragen. Jene Kreise, die die Schulverwaltung bis jetzt als ihre ausschließliche Domäne betrachtet haben, haben sich allerdings begreiflicherweise gegen eine solche Demokratisierung zur Wehr gesetzt, bedeutet sie doch eine gewisse Schmälerung ihres bisher uneingeschränkten Einflusses auf diesem Gebiet. Eine Zeitschrift — ich habe es hier schon einmal erwähnt — hat das einmal so ausgedrückt, daß die Einführung demokratischer Kollegien bei den Bezirksschulräten und ihre Einflußnahme auf alle wichtigen Personal- und Schulangelegenheiten die Sanierung des sozialistischen Notstandsgebietes bedeutet. Meine Damen und Herren! Deutlicher könnte man wohl die Bedeutung dieser Kollegien nicht charakterisieren. Sie bringt nämlich das Ende einer monokratisch geführten und oft auch sehr einseitig gehandhabten Schulverwaltung besonders im Lande Niederösterreich. Das möchte ich hier mit aller Deutlichkeit feststellen. Die Bundes-Schulgesetzreform 1962, verehrte Damen und Herren, war nur möglich, weil beide großen Parteien das Gebot der Stunde erkannt haben und nach mehr als 16jährigen Verhandlungen einen gemeinsamen Weg gefunden haben. In Niederösterreich aber wählte die Mehrheitspartei dieses Hauses einen anderen Weg, der nicht gemeinsam war, um sich der mit 8. August dieses Jahres befristeten und — das gebe ich zu — für sie nicht sehr angenehmen Pflicht zur Ausführungsgesetzgebung in der Schulaufsicht zu entledigen.

Ich möchte mir gestatten, über die Vorgeschichte dieser beiden Vorlagen einige Bemerkungen zu machen, aus denen klipp und klar hervorgeht, wie die Dinge in diesem Hause gehandhabt wurden. Die Sozialisten waren sich darüber im klaren, daß diese Gesetzesvorlage bis zum 8. August zwingend verabschiedet sein mußte. Sie haben sich schon frühzeitig, und zwar im Herbst vorigen Jahres, zusammengesetzt und für ihre Unterhändler Richtlinien ausgearbeitet, die für die Verhandlungen mit der anderen Partei bindend sein soll-

ten. Der Schulreferent des Landes Niederösterreich, Herr Landesrat Kuntner, hat sein Referat bald darauf beauftragt, einen Entwurf für ein solches Ausführungsgesetz auszuarbeiten, der am 11. März dieses Jahres fertiggestellt war. Daraufhin versuchte Herr Landesrat Kuntner, mit der ÖVP Verhandlungen darüber aufzunehmen, welchen von den zwei möglichen Wegen man wählen sollte: ob man zunächst zwischen den Parteien über die Vorlage verhandeln und eine beiden Seiten genehme Fassung der Landesregierung vorlegen sollte, oder ob der umgekehrte Weg zu beschreiten sei, nämlich die Gesetzesvorlage zuerst die Landesregierung passieren zu lassen und dann dem Ausschuß oder einem allfälligen Unterausschuß zuzuleiten. Das Vorhaben des Herrn Landesrates Kuntner erwies sich aber als äußerst schwierig. Die Erkrankung des Fraktionsführers der ÖVP wurde als Vorwand genommen, eine solche Aussprache zu verhindern. Schließlich — ich glaube, meine Darstellung ist richtig — ist darüber Einigung erzielt worden, daß in einer Konferenz der Präsidenten des Landtages über diesen Komplex gesprochen werden solle, wozu es aber nicht mehr gekommen ist, da die ÖVP einen Tag vor dieser geplanten Konferenz, nämlich am 30. Mai dieses Jahres, einen Initiativantrag ihrer Abgeordneten in den niederösterreichischen Landtag einbrachte, der einen Entwurf zum Schulaufsichtsgesetz zum Inhalt hatte. Jetzt wurde klar, was die Hinhaltungstaktik der Mehrheitspartei zum Ziele hatte. Die sozialistische Fraktion, der normalerweise die Berichterstattung in Schulanangelegenheiten zusteht, sollte von dieser ausgeschlossen werden. So mußten wir diese Vorgangsweise jedenfalls empfinden. Die ÖVP wollte in diesem Hause die Initiative an sich reißen. Ich gebe dabei zu bedenken, welche Art von Initiative es denn bei einem Gesetze gibt, das mit 8. August befristet ist und dessen Grundsätze Punkt für Punkt vom Bundesgesetzgeber bereits festgelegt sind? Nachher hat sich die Präsidentenkonferenz dennoch mit diesem Gegenstand beschäftigt. Man kam überein, daß die Referatsvorlage in der nächsten Sitzung eingebracht werden sollte und die Nominierung der Berichtersteller der beiden Vorlagen in einer gemeinsamen Schulausschußsitzung erfolgen solle. Es folgte dann die Schulausschußsitzung — Sie müssen entschuldigen, wenn ich Ihnen diese Dinge etwas ausführlicher berichte, aber es erscheint mir zu Beleuchtung des ganzen Vorganges notwendig — am 26. Juni, bei der es über die Frage der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu einer längeren Debatte kam. Man einigte sich schließlich auf den Vorschlag der Sozialisten, daß man gemäß § 23 der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages die Regierungsvorlage zuerst behandle und dann erst die Zahl 498, nämlich den Initiativantrag der ÖVP. Als nun mit der Berichterstattung begon-

nen wurde und der § 1 zur Debatte stand, wurde dieser, ebenso wie ein Zusatz- und Abänderungsantrag der sozialistischen Fraktion, ohne daß sich auch nur ein Abgeordneter der ÖVP zum Wort gemeldet hätte, abgelehnt. Daraufhin wurde diese Sitzung unterbrochen, denn die Sozialisten wollten sich begreiflicherweise nicht in die Situation hineinmanövrieren lassen, daß alle ihre Vorschläge ohne Kommentar abgelehnt werden. Nach langen Debatten wurde die Einsetzung eines Unterausschusses beschlossen, der im Anschluß an die abgebrochene Schulausschußsitzung tagte, mit dem Ziel, unverbindlich über den Initiativantrag der Österreichischen Volkspartei zu verhandeln und zu diskutieren. Man war sich also darüber im klaren, daß der Initiativantrag der ÖVP im Vordergrund stehe. Um in der Sache weiterzukommen, waren wir als Minderheitspartei bereit, der ÖVP diese Konzession zu machen.

Diese Diskussion spielte sich nun aber wieder auf sehr eigene Art und Weise ab. Ich möchte das Wort Diskussion unter Anführungszeichen setzen. Man hat diesen Unterausschuß durch den leitenden Beamten des Landesschulrates verstärkt, der einige juristische Erklärungen abgab. Wir Sozialisten haben also versucht, den Standpunkt der ÖVP-Vorlage in einer Reihe von Punkten klarzustellen. Es wurde uns darauf nicht geantwortet, sondern es wurde uns bedeutet, daß man durch die Klubsekretäre Nachricht geben würde, wie man sich dazu stelle. Am nächsten Tag hielten dann beide Klubs Sitzungen ab; durch den Klubsekretär wurde telefonisch mitgeteilt, daß man keinen der Vorschläge nähertreten könne. Ohne Begründung — hinter den Kulissen hörte man als Begründung, weil sich die Lage im Bund versteift hätte.

Meine Damen und Herren! Die Sitzung des Schulausschusses, die am 2. Juli darauf folgte, verlief wohl auf ganz einmalige Art und Weise. Ohne, daß sich auch nur ein einziger ÖVP-Abgeordneter zum Wort gemeldet hätte, wurde die Regierungsvorlage samt den von den Sozialisten eingebrachten Abänderungs- bzw. Zusatzanträgen niedergestimmt. Paragraph für Paragraph, Punkt für Punkt. Daraufhin erfolgte die Behandlung der Zahl 498, die Behandlung des Initiativantrages der Österreichischen Volkspartei. Auch dazu stellten die Sozialisten insgesamt 7 Abänderungs- bzw. Zusatzanträge und begründeten sie zum Teil sehr ausführlich, weil sie noch immer hofften, daß man mit der ÖVP irgendwie in dieser wichtigen Sache reden können müßte. Wir konnten es zunächst nicht glauben, daß man dabei wie an eine Mauer rannte. Es war aber einfach unmöglich. Es war immer dasselbe Bild: ohne mit einer Wimper zu zucken, lehnte man alle Änderungsvorschläge der Sozialisten, bis auf einen formeller Natur, ab. Man setzte sich sogar der peinlichen Situation aus,

daß man auch einen Antrag ablehnte, der nur eine stilistische Verbesserung zum Ziele hatte, eine Lappalie. Ich möchte gerade diese Sache dem Landtag nicht vorenthalten, weil sie wirklich bezeichnend ist. Es heißt hier im Paragraph 14 Abs. 2 des UVP-Initiativantrages: Das Kollegium des Landesschulrates oder des Bezirksschulrates gilt durch mehr als 6 Monate beschlußunfähig. Nun, die Sozialisten waren der unmaßgeblichen Meinung, daß das richtig heißen müßte: es ist beschlußunfähig. Bekanntlich kann man nämlich klug oder dumm oder witzig sein. Man kann aber auch nur als klug oder als dumm oder als witzig gelten. Und das gleiche gilt für ein Kollegium. Es ist beschlußunfähig oder es gilt als oder für beschlußunfähig. Das ganze ist wirklich nicht der Rede wert; aber sogar das kann man niederstimmen, um eben zu zeigen, daß von den „Roten“ gar nichts kommen kann, was man annehmen könnte.

Meine Damen und Herren! Sie können sich vorstellen, daß die Sozialisten gegen diese Vorgangsweise im Verlaufe der Ausschußsitzung auf das schärfste protestiert haben. Es ist dann zu einer sehr harten Auseinandersetzung, die sehr turbulent verlaufen ist, gekommen. Man hat sich auf der ÖVP-Seite — das war die einzige Wortmeldung — gegen diese Beschuldigung, daß man undemokratisch vorgehe, verwahrt. Das war die einzige Wortmeldung, die von der UVP-Seite gekommen ist. Im übrigen ist bei der Geschichte nichts Bedeutendes herausgekommen. Als die Sitzung ihren Fortgang nahm, wurden ebenfalls wieder alle Punkte, welche die Sozialisten vorschlugen, abgelehnt. Meine Damen und Herren! Es war daher nicht verwunderlich, daß die sozialistische Fraktion, obwohl sie mit einer Reihe von Punkten des Initiativantrages einverstanden war und sie auch billigte, weil sie sich zum Teil mit der Regierungsvorlage und ihren Intentionen gedeckt haben, gegen den Gesetzentwurf gestimmt hat. Er ergibt sich nun die sehr ungewöhnliche Situation, daß einem Landesausführungsgesetz ein Initiativantrag einer Partei und nicht die Regierungsvorlage zugrunde liegt. Ich glaube, daß Niederösterreich voraussichtlich auch das einzige Land sein wird, in dem eines der Schulausführungsgesetze, nämlich dieses wichtige **Schulaufsichtsausführungsgesetz**, gegen die Stimme einer der beiden großen Parteien, die gemeinsam diese Gesetze auf Bundesebene erarbeitet haben, beschlossen wird. Ich halte das für nicht gut, das möchte ich ganz offen und ehrlich zum Ausdruck bringen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf noch eines verweisen. Ich habe mich nämlich erkundigt, wie man das in Wien gemacht hat. Wien wird uns immer als Beispiel hingestellt, wie undemokratisch man dort vorgeht. Ich darf Ihnen ver-

sichern, meine Damen und Herren, daß man in Wien auf die Wünsche der Fraktion der ÖVP-Abgeordneten, aber auch der übrigen Fraktionen — es gibt bekanntlich 4 Fraktionen im Wiener Landtag — irgendwie Rücksicht genommen hat. Ich glaube, Sie werden mir das bestätigen müssen, wenn Sie mit Ihren Wiener Freunden sprechen. Das hat sich auch im Abstimmungsergebnis genau dokumentiert. Die ÖVP hat pro gesprochen und auch dafür gestimmt. Die Hauptwünsche, die die Osterreichische Volkspartei zu dieser Vorlage in Wien gehabt hat, wurden immer restlos erfüllt. Lesen Sie das doch in der Rathaus-Korrespondenz nach. Wenn Sie wollen, kann ich noch mehr ins Detail gehen, aber ich glaube, das ist hier nicht am Platz.

Das Schulaufsichtsgesetz ist ein Bundesgesetz, und nur die Frage der Zusammensetzung der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte bedarf der Ausführung durch die Länder; aber auch dazu hat bereits der Bundesgesetzgeber Normen erlassen. Bei dieser Sachlage ergibt es sich doch von selbst, daß die Meinungsverschiedenheiten nicht so gravierend sein können. Und sie sind es auch nicht in der Sache selbst, meine Damen und Herren. Es wäre also ohne weiteres möglich gewesen, daß man diese Dinge einhellig, einmütig und einvernehmlich geregelt hätte. Dazu wäre allerdings notwendig gewesen, daß eine andere Einstellung Platz gegriffen hätte als sie von der Osterreichischen Volkspartei und ihren Vertretern an den Tag gelegt wurde, nämlich jene, die die Damen und Herren des Hohen Hauses am Ring bewiesen haben, als sie dieses große Schulgesetzwerk verwirklichten. Hier wurde ein hohes Maß an Verhandlungsbereitschaft bewiesen, von demokratischer Reife bei aller Wahrung des eigenen Standpunktes, sonst wäre man doch nie so weit gekommen, denn einer konnte ohne den anderen nichts machen. Ich darf mir die Feststellung erlauben, daß man in Niederösterreich von einer solchen Einstellung — die aufgezeigten Vorkommnisse bezeugen das wieder — noch meilenweit entfernt ist, trotz aller gegenteiligen Beteuerungen in diversen Sonntagsreden. Ich möchte zwei Redner des Nationalrates, und zwar von beiden großen Parteien zitieren. Es ist dies der Hauptsprecher der Osterreichischen Volkspartei, der Herr Nationalrat Harwalik. Er stellte im Vorjahr anlässlich der Debatte über die Schulgesetze folgendes fest: „So hart wir in den 42 Jahren des Schulkampfes auch gerungen haben, so dankbar wird von jeder Seite der gute Wille zur Verständigung begrüßt.“ Und Herr Nationalrat Neugebauer von der SPÖ stellte fest: „Wenn wir ein Verdienst haben, dann ist es das, daß wir eine demokratische Tugend geübt haben, nämlich die Tugend der Geduld. Eine Partei konnte alles verhindern, aber nur beide Parteien sind in der Lage, miteinander das Werk zu voll-

bringen. Der Sieger ist der Geist der Zusammenarbeit, der Koalition, der Geist, der uns die schwere Zeit der Besetzung ertragen ließ, der uns auch die Freiheit gebracht hat, die Glück für Österreich bedeutet, und der diese neuen Schulgesetze geschaffen hat." Ich darf mir die Feststellung erlauben, daß es diesen Geist in Niederösterreich kaum gibt. Es ist eine Bemerkung über die Koalition gefallen, dabei möchte ich noch an etwas anderes erinnern. Als wir auf telefonischem Wege die Ablehnung der Österreichischen Volkspartei erfahren mußten, da hat man zum Ausdruck gebracht, daß die Versteifung der politischen Situation im Bund die Ursache dafür sei. Meine Damen und Herren! Ich habe mir von meinen Vorfahren erzählen lassen, daß es einmal eine Zeit gegeben hat, wo es anders war, nämlich, daß, als man sich überall in Österreich nicht mehr verstanden hat, man sich in diesem Hause noch immer zusammensetzte. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Ich möchte nur noch auf einige wenige Punkte der Vorlage des OVP-Entwurfes eingehen und unseren Standpunkt des näheren erläutern. Ich möchte aber vorausschicken, daß es rein sachlich nicht sehr große Differenzen gibt — bis auf eine einzige Frage sind sie gar nicht so politischer Natur — und daß man darüber ohne weiteres hätte diskutieren müssen. Sie werden uns Ihre Argumente wahrscheinlich jetzt zur Kenntnis bringen — wir werden sie auch zur Kenntnis nehmen —, wir hätten jedoch das Recht gehabt, auch in Verhandlungen darüber zu sprechen.

Zunächst einige Bemerkungen über die Größe des Landesschulrates. Die Sozialisten sind der Meinung, daß die Zahl von 30 stimmberechtigten Mitgliedern zu niedrig und nicht zweckmäßig ist. Sie werden mir mit Sparsamkeitsgründen kommen. Wenn Sie aber bedenken, daß man die Dinge rationell einteilen kann, indem man Sektionen bildet, die getrennt beraten, dann würde ein größerer Landesschulrat, der sektioniert ist, wesentlich sparsamer arbeiten als ein Landesschulrat in dieser Größe, der alle Dinge gemeinsam behandeln muß. Das sind aber Nützlichkeitsabwägungen, die man von der und von der Seite betrachten kann. Für Niederösterreich spricht eine größere Zahl von Mitgliedern des Landesschulrates, weil es räumlich das größte Bundesland ist und ein äußerst differenziertes Schulwesen — auch hinsichtlich der Schülerzahl der einzelnen Schulgattungen — hat. Es wäre daher zweckmäßig, wenn die einzelnen Vierteln im Landesschulrat entsprechend vertreten sind, die Zahl zu erhöhen. Ich darf vielleicht einflechten, daß auch in Wien zunächst die Absicht bestand, nur 30 Mitglieder des Landesschulrates festzulegen. Man hat aber dann in Erkenntnis der ganzen Zusammenhänge diese Zahl auf 51 geändert; sie wurde in der vergangenen Woche beschlossen, allerdings mit dem

Vorbehalt, daß man den Landesschulrat in Sektionen einteilt. Auch Salzburg, eines der kleineren Bundesländer, hat 32 Mitglieder des Landesschulrates. Dazu kommt noch, daß die Lehrervertreter auf Grund der für sie in Betracht kommenden Schularten und den entsprechenden Kinderzahlen im Landesschulrat nach Tunlichkeit vertreten sein müssen. Es ist nun so, daß Schularten mit einer verhältnismäßig geringen Schülerzahl überhaupt keine Vertretung im Landesschulrat haben. Wir haben uns nämlich ausgerechnet, wenn man nur zehn Lehrervertreter nimmt und geht genau nach dem Proporz vor, dann haben alle höheren Schulen auf Grund der Schülerzahlen keinen einzigen Vertreter im Landesschulrat. Ich glaube, meine Damen und Herren, daß das ein sehr gewichtiges Argument ist, um diese Stellungnahme zu revidieren. Es ist zwar der Passus „nach Tunlichkeit“ eingefügt — das gibt sicherlich einen gewissen Spielraum —, aber jede Erhöhung der Zahl der Vertreter der Lehrer an höheren Schulen oder auch der berufsbildenden Schulen — für die gilt das genau so — bedeutet, daß man bei den Pflichtschullehrern auf die ihnen zustehenden Anteile Abstriche machen und ihre Zahl verringern muß. Dieser Grund ist natürlich ein wesentlicher.

Weiters ist die Frage der Sektionierung, die ich noch in einem anderen Zusammenhang streifen werden. Auch hier spricht dafür, daß in jeder Sektion wenigstens einige Vertreter der Schulgattungen, der sie angehören, sind.

Ein anderes Problem, das ich in der Vorlage der Österreichischen Volkspartei für verhältnismäßig unglücklich gelöst halte, und von dem mir ein Jurist gesagt hat, daß es geradezu verfassungswidrig ist, ist die Fixierung der Mitgliederzahl des Landesschulrates. *(Ein Abgeordneter der ÖVP lacht.)* Ich glaube, Herr Kollege, es wird wahrscheinlich so sein, daß der Bund das Gesetz nicht beeinspruchen wird, weil er froh ist, wenn Niederösterreich noch kurz vor Torschluß seiner Ausführungsgesetzgebung Genüge getan hat. Aber irgendwie fällt einem doch auf, daß sich Niederösterreich scheut, eine genau festgelegte Zahl des Landesschulrates hineinzunehmen. Wir binden sie nun an die Mitgliederzahl der Geschäftsausschüsse, und bekanntlich wird auf Grund des § 29 der Geschäftsordnung des nö. Landtages diese Zahl der Geschäftsausschüsse fallweise nach den momentanen Bedürfnissen festgelegt, vor allen Dingen nach der Landtagswahl. Erfahrungsgemäß wird dem Ergebnis der Landtagswahl in erster Linie dadurch Rechnung getragen, daß man die Zahl der Mitglieder der Geschäftsausschüsse verändert. Alles schon dagewesen. Ich glaube daher, daß zur Bildung der Geschäftsausschüsse ganz andere Ursachen maßgeblich sind als für die Bildung des Kollegiums des Landesschulrates. Ich würde dieses Junktim mit der Größe der Geschäftsausschüsse

in Sek-  
kleineren  
desschul-  
Vertreter  
nmenden  
erzählen  
eten sein  
nit einer  
berhaupt  
en. Wir  
nan nur  
au nach  
höheren  
nen ein-  
glaube,  
sehr ge-  
gnahme  
ich Tun-  
h einen  
ung der  
Schulen  
für die  
bei den  
den An-  
rringern  
ntlicher.

, die ich  
streifen  
in jeder  
. Schul-

Vorlage  
rhältnis-  
lem mir  
assungs-  
ederzahl  
er ÖVP  
1 wahr-  
tz nicht  
Nieder-  
er Aus-  
t. Aber  
Nieder-  
ahl des  
iden sie  
sschüsse,  
29 der  
se Zahl  
momen-  
Dingen  
ß wird  
er Linie  
ie Zahl  
rändert.  
daß zur  
ere Ur-  
ng des  
e dieses  
sschüsse

nicht für zweckmäßig halten; man sollte eine genau festgelegte Mitgliederzahl des Landesschulrates hineinnehmen.

Ich gestatte mir daher in diesem Zusammenhang einen Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die lit. a des § 1 wird abgeändert und hat zu lauten:

Dem Kollegium des Landesschulrates gehören als Mitglieder an:

a) mit beschließender Stimme:

1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender,
2. 16 Vertreter der Lehrerschaft an Schulen und Lehranstalten, die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallen,
3. 16 Väter und Mütter von Kindern, die eine in Zif. 2 angeführte Schule oder Lehranstalt besuchen,
4. 16 weitere Mitglieder;"

Ich bitte die Damen und Herren des Hohen Hauses um Annahme dieses Antrages.

Ich habe ferner im Auftrage meiner Fraktion zu § 7 einen Antrag zu stellen, wozu ich keinen Kommentar gebe.

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Im § 7 sind die Worte ‚ein Drittel‘ durch die Worte ‚die Hälfte‘ zu ersetzen.“

Eine weitere Frage, bei der divergierende Auffassungen herrschen — ich habe sie schon angedeutet —, ist die Sektionierung des Landesschulrates. Im § 8 Abs. 6 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ist vorgesehen, daß das Kollegium des Landesschulrates, wenn nötig, in Sektionen zu gliedern ist. Wir halten das Erfordernis für gegeben, Sie halten es nicht für gegeben, darüber hätte man reden können. Dafür sprechen einige sehr gewichtige Gründe. Vor allem glaube ich, daß die Zusammenziehung von Fachleuten auf einem bestimmten Gebiet des Schulwesens zweckmäßig, rationell und zielführender gewesen wäre, als wenn alle Mitglieder dieses Kollegiums über alle Probleme des gesamten Schulwesens zu diskutieren und zu beschließen haben. Überdies ist es so, daß die Gliederung unseres Schulwesens in niedere Schulen — also Volks-, Haupt- und Sonderschulen — und in höhere und berufsbildende Schulen automatisch eine Gliederung auch in den Schulbehörden ergibt, der man durch diese Sektionierung hätte Rechnung tragen können. Es sind von verschiedenen Seiten Einwände gemacht worden, daß diese Regelung verfassungsrechtlich nicht haltbar wäre. Ich darf darauf hinweisen, daß es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers war, den § 9 Abs. 2 des Schulaufsichtsgesetzes als Norm hinzustellen, wo es heißt, daß der Landesschulrat seine Beschlüsse in den Sektionen oder Untersektionen faßt, soweit es sich nicht um gemeinsame

Angelegenheiten handelt, die dem gesamten Kollegium vorbehalten werden. Sie sehen also, daß das eine Art der Behandlung der ganzen Materie ist, die Zeit und Geld erspart hätte, und so sehen wir diese Dinge in Bezug auf die Sektionen. Es war der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers; das ist auch bei der Berichterstattung im Nationalrat zum Ausdruck gekommen. Frau Abg. Solar hat folgendes gesagt: „Ausführlich befaßte sich der Ausschuß“ — gemeint ist der Schulausschuß des Nationalrates — „mit den Fragen der Funktionalisierung des Landesschulrates. Es wurde vorgesehen, daß das Kollegium des Landesschulrates erforderlichenfalls in Sektionen und auch Untersektionen zu gliedern ist.“ Ausführlich hat sich der Bundesgesetzgeber damit befaßt, er hat es vorgeschlagen, aber Niederösterreich nimmt das nicht zur Kenntnis.

Ich erlaube mir dennoch einen entsprechenden Antrag zu stellen, der lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem § 7 ist ein § 7 a einzufügen, der lautet:

#### § 7 a

(1) Das Kollegium des Landesschulrates gliedert sich in drei Sektionen:

- a) die Sektion für die allgemeinbildenden Pflichtschulen;
- b) die Sektion für die allgemeinbildenden höheren Schulen und die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, sowie
- c) die Sektion für die berufsbildenden Schulen.

(2) Jede Sektion setzt sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landesschulrates aus weiteren Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates mit beschließender Stimme sowie den im Abs. 4 angeführten Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates mit beratender Stimme zusammen, und zwar:

- a) die Sektion für die allgemeinbildenden Pflichtschulen aus 20 Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates mit beschließender Stimme,
- b) die Sektion für die allgemeinbildenden höheren Schulen und die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung aus 12 Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates mit beschließender Stimme,
- c) die Sektion für die berufsbildenden Schulen aus 12 Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates mit beschließender Stimme.

(3) Die Mitglieder der Sektionen mit beschließender Stimme sind auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen des Kollegiums des Landesschulrates, von diesen nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag unter entsprechender An-

rechnung des Präsidenten des Landesschulrates, mit der Maßgabe zu bestellen, daß

- a) sich unter den Mitgliedern jedenfalls die Vertreter der Lehrerschaft an jenen Schularten befinden müssen, für die diese Sektion eingerichtet ist, und
- b) der Sektion nicht weniger Väter und Mütter schulbesuchender Kinder als Mitglieder angehören dürfen als die Sektion Vertreter der Lehrerschaft umfaßt.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören jeder Sektion an:

- a) je einer im § 1 lit. b Z. 1 und 2 angeführten Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,
- b) die im § 1 lit. b Z. 6 angeführten Vertreter der Kammern sowie
- c) der Amtsdirektor des Landesschulrates, die zuständigen Landesschulinspektoren und der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung."

Ich bitte, diesen Antrag ebenfalls anzunehmen.

Die Zusammensetzung bzw. die Größe der Bezirksschulräte ist das einzige Problem, bei dem gewisse politische Überlegungen — das sei ganz offen gesagt — eine Rolle spielen. Gemäß § 15 Abs. 1 des Schulaufsichtsgesetzes entscheidet nämlich der Vorsitzende des Bezirksschulrates, das ist entweder der Bezirkshauptmann oder der Bürgermeister einer Statutarstadt, bei Stimmgleichheit. Dieses Dirimierungsrecht spielt aber nur in jenen Bezirken eine Rolle, wo es knappe Mehrheitsverhältnisse gibt, und derzeit ist es so, daß bei der Festlegung von geraden Mitgliederzahlen der Bezirksschulräte und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nur 2 Parteien im Landtag vertreten sind, in 5 Schulbezirken die Parität herrscht, wo unter Umständen zu erwarten wäre, daß es zur Anwendung dieses Dirimierungsrechtes käme. Es sind dies die Schulbezirke Krems-Stadt, Waidhofen an der Ybbs, Bruck an der Mur, Gmünd und Wiener Neustadt - Land. Auf der anderen Seite würde natürlich die Einführung von ungeraden Zahlen in jedem Falle eine Zusammensetzung ergeben, die eine Mehrheitsbildung auch dann erwarten läßt, wenn der Vorsitzende dirimiert.

Die Regierungsvorlage ist also von diesem Grundsatz ausgegangen und ist diesen Erwägungen gefolgt. Für die sozialistische Fraktion darf ich feststellen, daß in diesem Zusammenhang jedoch die Feststellung maßgebend war, daß man solche Gesetze wirklich nicht nach dem Gesichtspunkt augenblicklicher politischer, taktischer Vorteile machen kann, sondern daß man sich bemühen muß, eine möglichst objektive, sachlich begründete

Lösung zu finden, die immer hält und immer wieder als gerecht empfunden wird. Wir haben also eine stärkere Staffellung der Größe der Bezirksschulräte vorgeschlagen, denn dadurch wollten wir den differenten Einwohnerzahlen der Bezirke besser Rechnung tragen. Wenn wir in Betracht ziehen, daß der kleinste Schulbezirk, nämlich die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs, 5.582 Einwohner hat und auf der anderen Seite der größte, nämlich Baden, 97.321, so erscheint doch eine stärkere Differenzierung der Größe des Bezirksschulrates sinnvoll, und wir haben die Lösung vorgeschlagen, daß man von einer gewissen Zahl angefangen, zwölf Mitglieder, pro angefangenen 10.000 Einwohnern mehr ein weiteres Mitglied mit beschließender Stimme dazugibt. Dadurch wird sowohl der bevölkerungsmäßigen Struktur der niederösterreichischen Bezirke Rechnung getragen als auch — und das halte ich für das Grundproblem in diesem Zusammenhang — ein möglichst gerechter Schlüssel in bezug auf die Vorteile oder Nachteile, des Proporz für die in die einzelnen Körperschaften entsendeten Parteien erreicht.

Ich möchte zu diesem Punkt noch einen Antrag stellen, der lautet (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Absatz 3 des § 9 wird abgeändert und hat zu lauten:

(3) Dem Kollegium des Bezirksschulrates haben in Bezirken

- a) bis zu 30.000 Einwohnern 12 stimmberechtigte Mitglieder,
- b) von 30.001 bis zu 40.000 Einwohnern 13 stimmberechtigte Mitglieder und
- c) für je weitere angefangene 10.000 Einwohner je ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anzugehören. Der Feststellung der Bevölkerungszahl der politischen Bezirke ist das Ergebnis der letzten Volkszählung zugrunde zu legen."

Ich möchte den Hohen Landtag bitten, auch diesem Antrag die Zustimmung nicht zu versagen.

Hohes Haus! Wir niederösterreichischen Sozialisten bekennen uns zu den Schulgesetzen. Sie haben manches nicht gebracht, was wir uns erhofft haben, aber wir sind bereit, an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten, loyal und objektiv mitzuarbeiten. Wir sind auch stolz darauf, daß hervorragende Schulmänner aus dem Lager der niederösterreichischen Sozialisten sowohl bei den Verhandlungen als auch bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben. Ich möchte es nicht versäumen, zwei Namen zu nennen, nämlich Landeshauptmannstellvertreter Popp und Bundesrat Franz Handl. Sie gehörten lange Jahre dem Verhandlungskomitee an, und ich möchte bei dieser Gelegenheit auf die Verdienste dieser beiden Per-

immer  
r haben  
der Be-  
ch woll-  
len der  
wir in  
ilbezirk,  
er Ybbs,  
en Seite  
erscheint  
öße des  
den die  
r gewis-  
ro ange-  
weiteres  
azugibt.  
näbigen  
e Rech-  
ich für  
ang —  
auf die  
r die in  
Parteien

Antrag

Der Ab-  
lauten:

s haben

rechtigte

stimm-

wohner  
Mitglied  
bevölke-  
das Er-  
inde zun, auch  
ersagen.

Sozia-  
en. Sie  
uns er-  
er Ver-  
objektiv  
uf, daß  
ger der  
bei den  
fassung  
säumen,  
shaupt-  
Franz  
erhand-  
ser Ge-  
en Per-

sonen hinweisen, denen es nicht vergönnt war, die Früchte, die sie zu säen beitragen haben, noch während ihrer aktiven Laufbahn auch reifen zu sehen. Uns obliegt es nun, die Schulgesetze in unserem Lande in die Tat umzusetzen und durchzuführen. Wir haben noch eine Reihe von Aufgaben in diesem Zusammenhang vor uns. Das **Schulaufsichtsausführungsgesetz** wird heute beschlossen. Wir haben das Organisationsgesetz auszuführen, wir haben die Novelle zum Schullerichtungsgesetz zu beschließen, wir haben aber vor allem das Diensthoheitsgesetz entsprechend abzuändern, und derzeit beschäftigt die ganze Materie des Kindergartengesetzes den Schulausschuß des niederösterreichischen Landtages.

Das vorliegende Ausführungsgesetz ist also erst ein Anfang, und ich darf feststellen, die Art und Weise, wie es das Hohe Haus passiert, ist nicht gerade ermutigend. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn wir uns im Herbst zusammensetzen — hoffentlich kommt es zu einem Zusammensetzen und nicht Auseinanderreden oder Gar-nicht-Reden —, daß dann ein besseres Klima, eine anständigere und korrekte Atmosphäre herrschen möge, als es diesmal der Fall ist. Meine Damen und Herren! Es ist dies eine ganz klare Feststellung; bei der praktischen Durchführung dieser Schulgesetze, besonders dieses Schulaufsichtsgesetzes, wird man sich mit den Sozialisten draußen in den Bezirken zusammensetzen müssen, auch in Niederösterreich. Das steht auch in den bundesgesetzlichen Lösungen und, meine Damen und Herren, das erfordert in erster Linie das Interesse der Schule, deren Wohl und Wehe uns doch allen am Herzen liegt. Abschließend muß ich die für mich sehr bedauerliche Feststellung machen, daß meine Fraktion in Anbetracht der Vorgeschichte dieser Vorlage, des OVP-Initiativantrages, der Zahl **498** die Zustimmung versagen muß, desgleichen natürlich dem Antrag des Schulausschusses auf Abweisung der Regierungsvorlage nicht zustimmen kann. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRASIDENT TESAR: Zum Worte gelangt Herr Abg. Reiter.

ABG. REITER: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Wie der Herr Berichterstatter und mein Vorredner feststellten, wurde am 25. Juli **1962** des Bundesgesetz über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes, das sogenannte Bundesschulaufsichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. **240**, erlassen, welches im Paragraph **8** die Grundsätze für die Zusammensetzung der Kollegien des Landesschulrates, im Paragraph **14** die Grundsätze für die Zusammensetzung der Kollegien des Bezirksschulrates und im Paragraph **17** Abs. **2** die gemeinsamen Bestimmungen enthält.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen hat der Gesetzgeber im § **24** Abs. **2** des Bundesschulauf-

sichtsgesetzes den Ländern eine Frist von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Kundmachung, dem **8. 8. 1962**, eingeräumt. Entgegen den früheren Schulaufsichtsgesetzen, wo in den Kollegien nicht nur die Vertreter der politischen Parteien, sondern auch die Beamten der Schulverwaltung und Schulaufsicht, die Kirchen und Religionsgesellschaften und allfällige Interessenvertretungen Stimmrecht hatten, gelten nach Ansicht des Bundesgesetzgebers nunmehr folgende Grundsätze:

1. Das Kollegium des Landesschulrates soll ein Spiegelbild des Stärkeverhältnisses der Parteien im Landtag darstellen. Diesem Grundsatz wurde in der Form Rechnung getragen — und hier teilen wir nicht die Meinung der sozialistischen Fraktion —, daß für die Zusammensetzung der Mitglieder mit beschließender Stimme jeweils die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsausschüsse des Landtages zugrunde gelegt wurden, wie das der vorliegende Gesetzesantrag der Österreichischen Volkspartei auch ausführt. Diese Festlegung wird von der sozialistischen Fraktion angefochten. Weiters wird behauptet, daß bei Änderung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsausschüsse des Landtages auch die Anzahl der Mitglieder des Landesschulrates eine Änderung erfahre. Gerade dieser Umstand ist es aber, der gewährleistet, daß die Zusammensetzung des Landesschulrates in seiner Gesamtheit zwangsläufig den jeweiligen politischen Verhältnissen im Landtag von Niederösterreich entspricht. (*Abg. Grünzweig: Das stimmt doch nicht!*) Es gibt effektiv keine bessere Methode, als die Geschäftsausschüsse, die nichts anderes als ein Spiegelbild des Stärkeverhältnisses im Landtag sind, als Maßstab heranzuziehen. Außerdem muß ja der Landesschulrat nach jeder Legislaturperiode neu bestellt werden, wozu eine Änderung des Gesetzes nicht erforderlich ist. Im übrigen hat sich diese zahlenmäßige Zusammensetzung auch in anderen Gesetzen durchaus bewährt. Ich erinnere an das Krankenanstaltengesetz und an das Lehrerdiensthoheitsgesetz.

2. Dem Kollegium dürfen nicht mehr Lehrer als Väter und Mütter schulbesuchender Kinder angehören. Wie heute schon einmal betont wurde, wird mit dieser Bestimmung einer Forderung der modernen Pädagogik, die ein enges Zusammenwirken zwischen Schule und Elternhaus verlangt, Rechnung getragen. Daß darüber hinaus auch noch andere Mitglieder, die weder Lehrer noch Eltern sind, in das Kollegium berufen werden, unterstreicht die Tatsache, daß die Schule ein Anliegen der gesamten Bevölkerung ist.

3. Bezüglich der Lehrer hat der Grundsatzgesetzgeber verfügt, daß nach Tunlichkeit alle im Bereiche des Landesschulrates gelegenen Schularten vertreten sein sollten, und zwar den jeweiligen Schülerzahlen entsprechend. Wie schon aus den erläuternden Bemerkungen zu ersehen ist, variie-

ren die Schülerzahlen sehr stark. Diese Tatsache wird zur Folge haben, daß Schulkategorien mit geringen Schülerzahlen unberücksichtigt bleiben müssen, weil das Kollegium ansonsten überdimensional groß gehalten werden müßte. Die Vollziehungsbehörde wird jedoch zweifellos berücksichtigen müssen, daß neben den Pflichtschulen insbesondere auch die allgemeinbildenden höheren Schulen vertreten sein müssen, zumal sie die zweitgrößte Schülerzahl aufweisen.

4. Die Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und die Beamten der Schulaufsicht und Schulverwaltung zählen grundsätzlich nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern, sondern gehören dem Kollegium mit beratender Stimme an.

Die Österreichische Volkspartei hat im vorliegenden Gesetzentwurf bewußt von einer Sektionierung des Kollegiums des Landesschulrates, wie sie die Sozialistische Partei fordert, Abstand genommen. Diese schreibt auch der Bundesgesetzgeber nicht zwingend vor. Er führt vielmehr ausdrücklich an, daß das Kollegium erforderlichenfalls — und das möchte ich besonders unterstreichen — in Sektionen oder Untersektionen geteilt werden kann. Wir vertreten die Ansicht, daß diese Sektionierung nicht nur nicht erforderlich, sondern aus mehreren Gründen nicht durchzuführen, ist, bzw. verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Um nämlich Sektionen nach dem notwendigen Stärkeverhältnis und nach dem erforderlichen Verhältnis zwischen Lehrer und Eltern bilden zu können, wäre ein Monsterkollegium nötig, das größer sein müßte als das Hohe Haus. Diesem Forum kann keineswegs die gleiche Bedeutung wie der gesetzgebenden Körperschaft des Landes zugemessen werden. Der Regierungsentwurf hat entgegen dem ÖVP-Entwurf statt 30 48 Mitglieder vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß im Kärntner Schulaufsichtsgesetz nur 18 Mitglieder und in jenem von Tirol 19 Mitglieder vorgesehen sind. Aber auch bei diesen von der sozialistischen Fraktion geforderten 48 Mitgliedern kann in Anbetracht der differenzierten Schülerzahlen und Schultypen die im Grundsatzgesetz nicht zwingend vorgeschriebene Berücksichtigung der Vertreter der Lehrerschaft entsprechend den Schülerzahlen im Lande nicht Rechnung getragen werden.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß folgende Faktoren bei der Bestellung der Schulbehörden teilweise zwingend, teilweise aber auch nach Tunlichkeit zu berücksichtigen sind:

1. Das Verhältnis zwischen den Vätern und Müttern schulbesuchender Kinder sowie das Verhältnis der Väter und Mütter zu den Lehrern.

2. Das Verhältnis der Lehrer zu den in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten und der Schülerzahl und

3. Das im Lande herrschende politische Stärke-Verhältnis.

Eine Beschlußfassung in den Sektionen erscheint, wie ich schon erwähnt habe, auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil im Artikel 81 a ausschließlich nur von einer einheitlichen Behörde die Rede ist und der Aufgabenbereich nur dem Kollegium, nicht aber irgendwelchen Unterabteilungen zugeordnet ist. Es ist daher zweifelhaft, ob Beschlüsse, die gemäß § 9 Abs. 2 des Schulaufsichtsgesetzes namens des Kollegiums in einer Sektion gefaßt werden, vor dem Verfassungsgerichtshof standhalten würden. Im übrigen ist dieses verfassungsrechtliche Wagnis auch nicht notwendig, weil die Geschäftsordnung des Landesschulrates zweifellos Fachausschüsse vorsehen wird, die die entsprechenden Vorberatungen durchführen und Vorlagen plenumsreif zur Abstimmung vorbereiten. Im übrigen obliegt dem zukünftigen Kollegium, im Gegensatz zum Aufgabenbereich des Landesschulrates vor 1938, jener Aufgabenbereich, der im § 9 Abs. 1 des Bundesschulaufsichtsgesetzes festgehalten ist. In wenigen Worten ausgedrückt, handelt es sich hierbei um die Erlassung allgemeiner Weisungen und Verordnungen sowie um generelle Stellungnahmen und darüber hinaus um die Erstattung von Ernennungsvorschlägen für Lehrer und Schulaufsichtsorgane sowie um die Bestellung von Funktionären.

Weiters wird das Kollegium noch alle jene Dinge zu beschließen haben, die andere Gesetze, wie etwa das Schulorganisationsgesetz, hinzuordnen. Mit dem Inkrafttreten des zu beschließenden niederösterreichischen Schulaufsichtsausführungsgesetzes wird auch das **Bundesschulaufsichtsgesetz** vom 25. Juli 1962 in Niederösterreich wirksam. Es wird damit endlich der Zustand der Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Schulverwaltung und Schulaufsicht beseitigt. Die Diskussion, ob nämlich die Landesschulaufsichtsgesetze vom 13. 12. 1929 bzw. vom 28. 6. 1935 anzuwenden sind, ist damit ein für allemal beendet. Landesschulrat und Bezirksschulräte werden endlich auf einer geordneten Rechtsbasis ihre Tätigkeit ausüben können. Das Österreichische Parlament hat durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962 die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Schulaufsichten und Schulverwaltung geschaffen. Im Artikel 14, in welchem die Zuständigkeitsbestimmung im österreichischen Schulwesen geordnet wurde, und im Absatz 3 lit. a wurde die Zuständigkeit hinsichtlich der Zusammensetzung von Schulbehörden getroffen. In dieser ist die Bundesverfassungsgrundlage für unsere Beratung im Landtag geschaffen, weil nämlich im Abs. 3 lit. a festgestellt wird, daß die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung bezüglich der Zusammensetzung und Gliederung der

Stärke-  
rschein,  
igsrecht-  
hließlich  
Rede ist  
lligium,  
n zuge-  
schlüsse,  
gesetzes  
gefaßt  
stand-  
assungs-  
weil die  
veifellos  
prechen-  
orlagen  
en. Im  
um, im  
lesschul-  
der im  
es fest-  
st, han-  
emeiner  
enerelle  
die Er-  
Lehrer  
stellung

le jene  
Gesetze,  
azuord-  
ßenden  
ungsge-  
tsgesetz  
irksam.  
Rechts-  
waltung  
on, ob  
vom  
wenden  
Landes-  
endlich  
ätigkeit  
lament  
vom  
Grund-  
waltung  
ie Zu-  
Schul-  
lit. a  
Zusam-  
In die-  
unsere  
lich im  
Gesetz-  
ind die  
ig be-  
ing der

Kollegien in den Schulbehörden Landessache ist. Damit habe ich bereits vorweggenommen, daß in den erläuternden Bemerkungen auch ausgewiesen ist, daß die Schulbehörden im Land und in den Bezirken einer alten österreichischen Tradition entsprechend, kollegial eingerichtet sind. Im Artikel 81 a und 81 b des gleichen Bundesverfassungsgesetzes sind die weiteren verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Schulbehörde geschaffen; daß Niederösterreich auch einen amtsführenden Präsidenten vorsieht, entspricht nicht nur einer Tradition, sondern trägt der Größe und Bedeutung der niederösterreichischen Schulbehörden Rechnung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht der Hinweis nicht ganz bedeutungslos und uninteressant, daß der durchschnittliche Tageseinkauf im nö. Landesschulrat ca. 500 Geschäftsstücke beträgt und der durchschnittliche Tagesauslauf kaum wesentlich geringer ist. Es ist auch angebracht zu bemerken, daß der Landesschulrat für Niederösterreich mit weniger als der Hälfte jenes Personals das Auslangen finden muß, das zur Zeit dem Stadtschulrat für Wien zur Verfügung steht, obwohl 1500 Pflichtschulen, etwa 80 mittlere und höhere Lehranstalten und etwa 50 Berufsschulen zu verwalten sind. Die Funktion eines Vizepräsidenten ist erstmalig gesetzlich geregelt und für Niederösterreich als bevölkerungsmäßig zweitgrößtes Bundesland verfassungsmäßig vorgeschrieben. Für die Zusammensetzung der Bezirksschulräte — hier sind die beiden Parteien ebenfalls grundsätzlich einer Meinung —, in welchen in den Verwaltungsbezirken der Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister den Vorsitz führt, gelten hinsichtlich der Kollegien die Grundsätze wie im Landesschulrat. Es werden jedoch dem Stärkeverhältnis der Parteien die Stimmenzahlen zugrunde gelegt, die bei der letzten Landtagswahl für die im Landtag vertretenen Parteien abgegeben wurden. Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Bezirksschulrates wurde von der SPÖ beanstandet, daß es bei geraden Zahlen — wie dies in unserer Vorlage der Fall ist — vielfach dazu kommt, daß der Vorsitzende des Bezirksschulrates, der sonst nicht das Stimmrecht ausüben kann, zu dirimieren verpflichtet ist; aber auch bei dem Vorschlag, der von sozialistischer Seite gekommen ist, ergibt sich Stimmgleichheit, so bei Gmünd, Krems und Waidhofen an der Ybbs. Daher bietet dieses System eine Gewähr dafür, daß der Vorsitzende sein Dirimierungsrecht schon aus dem Grunde, weil von vorneherein Stimmgleichheit bestand, nicht ausüben kann. Im übrigen ist die Ausübung des Dirimierungsrechtes eben aus diesem Grunde im Bundesschulaufsichtsgesetz vorgesehen. Der Vorschlag der Sozialistischen Partei wurde damit begründet, daß ihrer Meinung nach das politische Risiko einmal den und einmal den an-

deren treffen solle. Das ist aber auch bei unserem Vorschlag der Fall, denn immer wirkt sich die Zahl 12 keineswegs günstig für die ÖVP aus. Im übrigen ist jede angenommene Zahl demokratisch. In Kärnten ist zum Beispiel von der Mehrheit dieses Landes, wie im Entwurf gezeigt wird, die Mitgliederzahl der Kollegien nach ihrem Ermessen gewählt worden. Daraus ergibt sich, daß sich auf keinen Fall, wie im sozialistischen Minderheitsbericht behauptet wird, bei ungeraden Zahlen in jedem Falle eine Zusammensetzung ergibt, bei der eine Mehrheitsbildung auch ohne Mitwirkung des Vorsitzenden erwartet werden kann, wie dies mein Vorredner betont hat, und daß auf keinen Fall die Einführung von ungeraden Zahlen von Mitgliedern mit beschließender Stimme am zweckmäßigsten wäre. Damit ist aber auch die Behauptung widerlegt, daß für die sozialistische Fraktion in diesem Punkte nur die Oberlegung maßgebend war, daß man ein solches Gesetz nicht nach dem Gesichtspunkt augenblicklich politischer — so steht es wortwörtlich — und taktischer Vorteile gestalten kann, sondern eine möglichst objektive, gerechte und sachlich begründete Form finden muß. Ich glaube, wir werden in den nächsten Jahren Gelegenheit haben, unsere sozialistischen Freunde auf die Feststellung des öfteren noch aufmerksam zu machen.

Im Regierungsentwurf waren zuerst für jeden Bezirk 15 Mitglieder für den Bezirksschulrat vorgesehen. Demnach wären entgegen den tatsächlichen politischen Verhältnissen 12 Bezirke mit SPÖ-Mehrheit besetzt und 13 Bezirke mit ÖVP-Mehrheit. Der Entwurf also nur zu Gunsten der Sozialistischen Partei abgestellt. Erst im Ausschuß wurde beantragt, 12 Mitglieder bei einem Bezirk bis zu 30.000 Einwohner und für je weitere angefangene 10.000 Einwohner um 1 Mitglied mehr festzusetzen. Die Grenzzahlen im ÖVP-Entwurf zu 40.000 und 70.000 haben keine politische Bedeutung, das möchte ich den Herren der Sozialistischen Partei ganz deutlich sagen. Sie stellen lediglich solche Bevölkerungsgrenzen dar, die in absehbarer Zeit weder über- noch unterschritten werden. Es wird damit eine Neuordnung der Kollegien der Bezirksschulräte innerhalb kürzester Zeit hintangehalten. Nach den grundsätzlichen Bestimmungen sind die Mitglieder mit beschließender Stimme vom Land und den Ortsgemeinden des politischen Bezirkes zu bestellen. Hier hat der Grundsatz-Gesetzgeber die Landtage wohl vor eine schwierige Rechtsaufgabe gestellt. Wie schon in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt, kann es sich nach diesen bundesgesetzlichen Aufträgen nur um ein zusammengesetztes Organ handeln, bei welchem der Landtag das Zusammenwirken zwischen Land und Ortsgemeinde im Bestellungsverfahren durchführen kann. Der vorliegende Gesetzentwurf der Österreichischen Volkspartei hat dieses Zusammenwirken einer einfachen

Regelung zugeführt. Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ist auch die Dauer der Funktionsperiode der einzelnen Mitglieder der Kollegien zu regeln. Hiebei erweist es sich als zweckmäßig, die Funktionsperiode der Gesetzgebungsperiode des Landtages zugrunde zu legen, um eine länger währende kontinuierliche Tätigkeit der Kollegien zu gewährleisten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun, daß ich noch kurz zu den Ausführungen meines Vorredners Stellung nehme. Im Minderheitsantrag der sozialistischen Fraktion — das hat auch mein Vorredner ausgeführt — heißt es auf der ersten Seite: Es sollte zunächst vereinbart werden, ob vor der Einbringung des Referatsantrages zwischen den beiden Landtagsklubs über diese Vorlage verhandelt werden soll. Ein Stück weiter unten steht: Entgegen dieser Vereinbarung brachte die Osterreichische Volkspartei in der Landtagssitzung vom 30. Mai 1963 diesen Antrag ein. Ich darf hier in aller Klarheit feststellen, daß nirgends und von niemandem der Osterreichischen Volkspartei eine solche Vereinbarung getroffen wurde. Und wenn von meinem Vorredner behauptet wurde, daß sich die sozialistische Fraktion schon im vergangenen Herbst mit diesem Schulaufsichtsgesetz beschäftigt hat, dann wundert es mich, daß es so reichlich spät eingebracht wurde und daß die Regierungsvorlage in vielen Punkten fast wortwörtlich mit der Vorlage der Osterreichischen Volkspartei übereinstimmt. Auf Seite 2 des Minderheitsberichtes wird bekrittelt, daß die Osterreichische Volkspartei einen solchen Initiativantrag eingebracht hat; Herr Abg. Grünzweig hat sich auch darüber bitter beklagt, daß so etwas überhaupt möglich ist. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf daran erinnern, daß laut unserer Geschäftsordnung Initiativanträge vor Regierungsvorlagen zu behandeln sind. Mein Herr Vorredner hat aber noch einige andere Feststellungen gemacht. Er hat unter anderem festgestellt, daß in Niederösterreich eine einseitige Schulverwaltung herrsche. Es tut mir nur sehr leid, daß er dann nicht einige konkrete Dinge gesagt hat, damit man dazu hätte Stellung nehmen können. Ich darf nur an unsere Freunde in Wien und Kärnten erinnern. Wenn die unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen arbeiten könnten, wie Sie, meine Herren von der sozialistischen Fraktion in Niederösterreich, dann wären sie zufrieden.

Im Ausschuß — auch das hat mein Vorredner betont — wurden uns — wie er es nannte — undemokratische Methoden vorgeworfen. Ich muß ihn da berichtigen. Man hat uns nicht undemokratische Methoden, sondern kommunische Methoden vorgeworfen. Das haben Herr Präsident Wondrak und Abg. Graf ausdrücklich erklärt. Es tut mir nur sehr leid, daß Abg. Graf nicht anwesend ist, denn ich erinnere mich an das Jahr

1955, wo er mit Hilfe der einzigen kommunistischen Stimme zum Bürgermeister von Gänserndorf gewählt wurde.

Mein Vorredner hat auch vom Beispiel, daß das Hohe Haus am Ring zu geben imstande ist, gesprochen. Nun, ich muß ihn auch daran erinnern, daß die Haltung, die in diesem Hohen Haus in den letzten Tagen und Wochen gerade von Ihnen, meine sehr geehrten Herren der sozialistischen Fraktion, eingenommen wurde, nicht gerade sehr beispielgebend war. Und wenn der Herr Abg. Grünzweig festgestellt hat, er habe von alten gehört, daß es Zeiten gegeben hat, in denen sich die Leute in diesem Hause noch zusammengesetzt und beraten haben, wo es anderswo nicht mehr der Fall war, dann glaube ich, waren das, meine sehr geehrten Herren, Zeiten, wo vielleicht in Ihrer Führungsspitze, in Ihrer Partei Männer mit mehr Herz für dieses österreichische Vaterland gessen sind. *(Beifall bei der ÖVP.)* Wenn abschließend von der Zusammenarbeit in Niederösterreich gesprochen wurde, dann möchte ich nur eine kurze, bescheidene Frage stellen. Glauben Sie, daß zu dieser guten Zusammenarbeit Ihr „Niederösterreichisches Bildtelegramm“ mit der Überschrift „Anfrage an Figl: Wer verschenkt Millionen“ beiträgt? Gerade diese Anfrage hat der Herr Landeshauptmann sehr eindeutig beantwortet und hat auch dem Vertreter der sozialistischen Fraktion in der Bundesregierung, Herrn Landtagsabgeordneten Staatssekretär Rösch, erklärt, daß dieser in der Bundesregierung dieser Vorlage seine Zustimmung gegeben hat, während hier im Landtag von ihm diese Anfrage gestellt wurde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich komme damit zum Ende. Mein Vorredner hat gesagt, daß die sozialistische Fraktion dem Gesetz keine Zustimmung geben kann. Dazu darf ich feststellen, daß das sicherlich bedauerlich ist, aber ich darf Sie versichern, daß wir gerne allein die Verantwortung für dieses Gesetz in Niederösterreich übernehmen; für ein Gesetz, das von maßgeblichen Schulfachleuten und Pädagogen mitberaten und entworfen und von uns in vielen Beratungen ausführlich behandelt und überlegt wurde.

Die Osterreichische Volkspartei wird daher trotz anderer Meinung der Sozialistischen Partei dieses Gesetz heute im niederösterreichischen Landtag verabschieden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRASIDENT TESAR: Zum Wort gemeldet ist Herr Landesrat Kuntner.

LANDESRAT KUNTNER: Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn ich nicht persönlich apostrophiert worden wäre. Ich sehe mich daher veranlaßt, einige sachliche Feststellungen zu machen, die auf die Ausführungen meines Vorredners zurückgehen.

Die Zusammensetzung des Landesschulrates wird durch den ÖVP-Vorschlag in keiner Weise geändert, denn sie ist im Grundsatzgesetz und im Bundesgesetz festgelegt. Es handelt sich lediglich um die Veränderung der Größe des Landesschulrates, und in dieser Frage sind eben die beiden Meinungen auseinandergelassen. Ich möchte auch die Behauptung widerlegen, daß eine ungerade Zahl beim Bezirksschulrat die Mehrheitsverhältnisse eindeutig löst und sich nicht durch die Dirimierung des Bezirkshauptmannes korrigieren läßt. Der Vorschlag, daß wir von einer geraden Zahl, wie 14, 16, 18, abgehen, hat bedeutet, daß die sozialistische Fraktion der ÖVP-Fraktion entgegenkommen wollte, weil das doch einen Vermittlungsvorschlag darstellt, wenn man zwischen den geraden und ungeraden Zahlen immer variiert. Es mutet merkwürdig an, daß festgestellt wird, das Referat hätte diesen Antrag zu spät eingebracht. Dagegen muß ich mich wehren. Es ist Tatsache, daß das Schulreferat bereits am 13. März einen Entwurf fertig hatte und diesen auch bereitstellte. Ich habe diesen Entwurf nicht eingebracht, weil ich der Meinung war, daß gerade in diesem Schulgesetz eine gemeinsame Linie gefunden werden sollte, weil das im Interesse der Sache notwendig wäre. Ich war der Meinung, daß es die Mehrheit des Hauses — das hat der seinerzeitige Landeshauptmannstellvertreter Müllner als Finanzreferent zum Ausdruck gebracht — für notwendig hält, daß das Kindergartengesetz ehstens beschlossen wird, weil es sich dabei nicht nur um die Erhöhung der Besoldung der Kinderwärterinnen handelt, sondern auch um eine finanzielle Regelung, die dem Finanzreferat und damit dem Lande zugute kommt, da dadurch den größeren Teil der Lasten die Gemeinden, übernehmen.

Ich habe daher sofort ohne Rücksprache den zweiten Entwurf zum Kindergartengesetz eingebracht. Ich habe aber mit Rücksicht darauf, daß man eventuell doch vorher reden könnte, versucht, zu einer Vereinbarung zu kommen, ob wir dieses Schulaufsichtsgesetz bei der Landesregierung als Vorlage einbringen und zur Debatte stellen sollen oder ob nicht vorher zwischen den beiden Parteien ein Entwurf ausgearbeitet werden sollte, der beiderseits die Billigung findet. Dieses Entgegenkommen ist es gewesen, weshalb ich als zuständiger Referent den Entwurf nicht eingebracht habe. Ich gebe auch zu, daß der Referentenentwurf geändert wurde, und zwar möglichst dem ÖVP-Entwurf angepaßt, das heißt, den Gedanken, die wir auf Grund der Besprechungen, die von den Sekretären geführt wurden, kannten, um eine möglichst große Obereinstimmung zu finden. Es war also das Bestreben des Referates, von meiner Seite und von meiner Fraktion her, einen Mittelweg zu finden, der auf beiden Seiten seine Billigung findet. Daß es lediglich ein Entgegen-

kommen unserer Seite war, kann auch daraus ersehen werden, daß das Kindergartengesetz über Wunsch der Mehrheit nicht auf die Tagesordnung der Ausschüsse gesetzt wurde, weil die Mehrheit gebeten hatte, da sie darüber noch nicht schlüssig geworden sei, zuzuwarten. Ich habe also das eine Gesetz wohl eingebracht, aber seine Behandlung ausgesetzt, um der ÖVP, ihrem Wunsche entsprechend, entgegenzukommen. Ich habe das zweite Gesetz nicht eingebracht, um ebenfalls eine Verhandlungsbasis zu finden. Wenn man das als schlecht bezeichnet, dann nehme ich die Verantwortung dafür gerne auf mich. Ich habe es auch als bedauerlich empfunden, daß man trotz des Versprechens, die Entscheidung darüber, ob nun der Referatsentwurf eingebracht werden soll oder nicht, das heißt, ob vorher diskutiert werden soll, oder ob er eingebracht und dann erst diskutiert werden soll, am 31. zu fällen, am 30. überraschenderweise den Initiativantrag eingebracht hat; das war sehr auffällig und hat allgemein befremdet. Daß die Verhandlungen in den Ausschüssen nicht gerade die nettesten Formen angenommen haben, ist bedauerlich. Es ist aber wohl einmalig gewesen, daß über Anträge einer anderen Partei nicht einmal diskutiert wurde; daß nicht einmal gesagt wurde, warum man dagegen ist, warum man sie ablehnt. Um so mehr, als im Referatsentwurf und nun in der Regierungsvorlage Paragraphen enthalten gewesen sind, die vollständig mit dem Entwurf der ÖVP übereinstimmen. Wir sind der Meinung, es kommt gar nicht darauf an, ob die Formulierung jetzt diese Nummer trägt oder ob sie so ausgedrückt wird, sondern es kommt darauf an, daß hier ein gemeinsamer Wille zum Ausdruck kommt. Ich möchte hier feststellen, daß die Zwischenrufe des Kollegen Graf und die des Präsidenten Wondrak keineswegs auf kommunistische Methoden gemünzt waren; sie sollten nur ausdrücken, daß es so gemacht wurde, wie seinerzeit gegenüber den Kommunisten. Eine Art, die ich... (*Zwischenruf Abg. Stangler*) Herr Kollege Stangler! Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß ich das genau und dezidiert erklärt habe auf den Zwischenruf, den Du gemacht hast. Es ist aber merkwürdig, daß man heute das „Bildtelegramm“ zitiert im Zusammenhang mit dem schlechten politischen Klima, das damals im Ausschuß geherrscht hat. Offensichtlich hat man schon hellseherisch vorgefühlt und daraus das Verhalten gezogen.

Ich bedaure es, ich bedaure es wirklich, daß es zu dieser Form der Verhandlung gekommen ist, weil sie weder von mir als Referatsleiter noch von der Fraktion gewünscht war. Wir waren bestrebt, hier eine mittlere Linie zu finden, der man beiderseits im Kompromißwege zustimmen hätte können. Schulangelegenheiten werden auch künftighin, wenn es sich um organisatorische oder um personelle Angelegenheiten handelt,

immer Anlaß zu politischen Auseinandersetzungen geben. Die Mehrheit des Hauses hat im Ausschuß mit dieser Behandlung der kommenden Atmosphäre keinen guten Dienst erwiesen, und ich glaube, auch nicht den Schulangelegenheiten in Niederösterreich und auch nicht der Demokratie. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn es zu einer einvernehmlichen beiderseitigen Lösung gekommen wäre, weil es zum Wohle der Schule, zum Wohle des österreichischen Volkes, vor allem der niederösterreichischen Verhältnisse und der politischen Atmosphäre beigetragen hätte. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

**PRASIDENT TESAR:** Die Rednerliste ist erschöpft. Ich lasse der Reihe nach die Zahl 505 und dann über die 4 Abänderungsanträge des Herrn Abg. Grünzweig und zuletzt über den Hauptantrag zur Zahl 498 abstimmen.

(*Nach Abstimmung über das Gesetz als Ganzes, über Titel und Eingang sowie über den Antrag des Schulausschusses*): Mit Mehrheit angenommen.

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Abg. Grünzweig, betreffend die Abänderung des lit. a des Paragraphen 1*): Abgelehnt.

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Abg. Grünzweig, betreffend die Abänderung des Paragraphen 7*): Abgelehnt.

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Abg. Grünzweig, betreffend die Ergänzung des Paragraphen 7 durch einen Paragraph 7 a*): Abgelehnt.

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Abg. Grünzweig zum Antrag des Schulausschusses, betreffend die Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung von Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, Ltg. Zl 498*): Abgelehnt.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Schulausschusses*): Mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wehr, die Verhandlung zur Zahl 514 einzuleiten.

**Berichterstatter ABG. WEHRL:** Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Theresienfeld, pol. Bezirk Wr. Neustadt, zum Markte, zu berichten.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Theresienfeld hat am 14. Juni 1963 einstimmig beschlossen, um Erhebung der Ortsgemeinde zur Marktgemeinde und Verleihung eines Marktwappens anzusehen.

Die Ortschaft Theresienfeld wurde 1763 über Anordnung Kaiserin Maria Theresias gegründet (Hofresolution ddo. 15. Jänner 1763, Archiv f. N.Ö., Karton 72 Nr. 19/Fasz. 86). Nachdem die Wasserversorgung dieses neugegründeten

Ortes auf Grund des Planes des Wr. Neustädter Arztes Dr. Fourlani durch den Neubau eines Kanals aus der Piesting sichergestellt worden war, wurden probeweise fünf Häuser errichtet. Nach 1767 wurde der weitere Ausbau des Ortes vollzogen und die Siedlung mit Tiroler Bauern und verdienten Militäroffizieren besiedelt. Der Ort blieb bis 1797 kaiserliches Eigentum und gelangte von 1797 bis 1849 mit der Domäne Theresienfeld, die die Ortsobrigkeit über die Gemeinde ausübte, in private Hände.

1849 war Theresienfeld bereits von 714 Einwohnern bewohnt, die in 75 Häusern untergebracht waren. Die Konstituierung der Ortsgemeinden brachte 1854 die Errichtung der Ortsgemeinde Theresienfeld, die dem Gerichtsbezirk Wr. Neustadt zugeschlagen wurde (N.Ö. Landesreg. Blatt 1854 2. Abt. Beil. 2). Um die Jahrhundertwende (1900) waren bereits 85 Häuser mit 775 Einwohnern vorhanden. Einen neuen wesentlichen Ausbau des Häuserbestandes brachte die jüngste Zeit zwischen 1948 und 1963, in welcher insgesamt 70 Neubauten errichtet wurden, so daß heute 867 Einwohner in 165 Häusern wohnen. Dieser Zuwachs wurde durch den Ausbau der kommunalen Einrichtungen, vor allem einer von der Wiener Hochquellenwasserleitung gespeisten Ortswasserleitung ermöglicht. Gleichzeitig mit der Errichtung des Ortes Theresienfeld wurde auch 1767 der Grundstein zur Erbauung einer Pfarrkirche gelegt und diese im Oktober 1768 im Beisein der Kaiserin Maria Theresia eingeweiht. Ein Jahr später erhielt der Ort auch eine einklassige Pfarr-Volksschule.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß die eben geschilderte Ortsgeschichte der von Kaiserin Maria Theresia gegründeten Siedlung im siedlungsfeindlichen, wasserarmen Steinfeld eine stete Aufwärtsentwicklung zeigt und sich als bewußte Neugründung einer solchen Siedlung bewährt hat.

Dazu kommt, daß Theresienfeld durch die dort untergebrachte kaufmännische Berufsschule ein beträchtliches Ansehen weit über die Grenzen des Bezirkes hinaus genießt.

Die Erhebung der Ortsgemeinde Theresienfeld zur Marktgemeinde ist daher berechtigt.

Theresienfeld führt seit dem Jahre 1850 nachstehendes Wappen, dessen offizielle Verleihung unter Ausfolgung einer Wappenukkunde im Jahre 1924 erfolgte.

Die offizielle Beschreibung des Marktwappens lautet: „Ein goldener Schild, in welchem ein schwarzer golden nimbierter und ebenso bewehrter rotbezungter Doppeladler schwebt, der in seinen Fängen rechts Schwert und Szepter und links den Reichsapfel trägt. Auf seiner Brust ruht ein von der goldenen Kaiserkrone überhöhter ge-

vierteter Mittelschild mit einem roten von einem silbernen Querbalken durchzogenen Herzschildchen. Das obere rechte Feld des Mittelschildes ist gespalten und rechts siebenmal von rot und silber quergeteilt; in seiner linken roten Hälfte steht auf der goldenen bekrönten Mittelkuppe eines grünen Dreibergeres ein doppeltes silbernes Tatzenkreuz. Das obere linke Feld des Mittelschildes von roter Farbe weist einen goldenen gekrönten und gewaffneten doppelschwänzigen silbernen Löwen auf. Das untere rechte Feld mit roter Randeinfassung ist fünfmal schrägrechts von blau und gold geteilt. Im unteren linken Feld von blauer Farbe schweben zwei über zweien und einem fünf goldene Adler."

Die daraus abgeleiteten Wappenfarben der neuen Marktgemeinde sind „Gold-Schwarz“.

Im Hinblick auf diese Bedeutung der Ortsgemeinde Theresienfeld wurde von keiner Seite gegen die Erhebung zum Markte ein Einwand erhoben. Die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt hat die Markterhebung befürwortet, das n. ö. Landesarchiv stellt sich positiv dazu.

Ich habe daher namens des Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Erhebung der Ortsgemeinde Theresienfeld im politischen Bezirk Wr. Neustadt zum Markte wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. L a f e r l.

ABG. LAFERL: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Landtages! Das vorliegende Geschäftsstück, die Zahl 514, behandelt die Erhebung der Ortsgemeinde Theresienfeld zur Marktgemeinde. Es ist vielleicht nicht von ungefähr, daß diese große Kaiserin Maria Theresia den Entschluß faßte, die Heide nördlich von Wiener Neustadt zu besiedeln, und es ist zweifellos eine große Tat gewesen, damals einen solchen Entschluß zu fassen. Man kann behaupten ein genialer Plan, wenn man bedenkt, daß der Piestingfluß durch einen 6 km langen Kanal bis in diese Siedlung geleitet wurde. Noch heute wäre ein solches Unternehmen in jeder Weise beispielgebend, wie es damals vor 200 Jahren Maria Theresia durchführen ließ. Sie hat ein Ortsnetz von 18 km ausgebaut, sie hat Zuleitungskanäle von 20 km Länge zu den einzelnen Grundstücken bauen lassen, und sie hat es so eingestellt, daß

jeder Bauernhof 32 Joch Grund bekommen hat. Sie hat kinderreiche Familien aus Tirol und — wie es im Motivenbericht heißt — tüchtige Wehrmattsangehörige angesiedelt. Und die Gemeinde Theresienfeld hat am Laufe der Jahrzehnte und zweier Jahrhunderte immer Neues dazu gewonnen und immer mehr und mehr durchgeführt. Bedenken wir, daß in Theresienfeld die größte europäische Berufsschule ist und daß dort allein 780 Schüler, Lehrer und Personal vorhanden sind. Für alles das, was für den Kaufmannsstand bestimmt ist und für die kaufmännischen Lehrlinge, ist ein ungeheurer Kostenaufwand erwachsen, aber trotzdem wurde dies durchgeführt. Auch verschiedene andere Arbeiten wurden gemacht. So hat der Gemeinderat, an der Spitze der rührige und tüchtige Bürgermeister, eine Wasserleitung und eine wunderschöne Ortsbeleuchtung errichten lassen. Und wer kennt den historischen Sitzungssaal nicht? Ich möchte jedem Mitglied des Hohen Landtages empfehlen, sich diesen Sitzungssaal anzusehen. Es gibt dort wunderschöne Gemälde, und das Merkwürdigste ist, daß die Russen damals nichts mitgenommen haben; im Gegenteil, es muß ihnen sehr gut gefallen haben, denn sie haben noch etwas hingebraucht. Das ist wohl einmalig in der Geschichte der 10jährigen Besatzungszeit. Derzeit wird die Bundesstraße 17 durch den ganzen Ort auf 10 m Breite ausgebaut und wunderschön hergerichtet. Es ist erfreulich, daß diese Gemeinde immer wieder bei allen Bauvorhaben die Initiative ergriffen hat. Wir dürfen aber eines nicht vergessen, wenn als Lohn all dieser Arbeit heute vom Hohen Hause der Beschluß gefaßt wird, Theresienfeld zum Markt zu erheben, daß wir dieser Kaiserin dankbar sein müssen. Bedenken wir, es war eine Frau und noch dazu eine Mutter. Diese Maria Theresia hat mitten im Krieg diesen genialen Plan gefaßt und auch durchgeführt. Wir wünschen der Gemeinde Theresienfeld, daß sie auch weiterhin so ziel- und aufstrebend arbeitet, nicht nur zum Wohle der Gemeinde und des Bezirkes, sondern darüber hinaus auch zum Wohle unseres heißgeliebten Vaterlandes Niederösterreich. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRASIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. R e s c h, die Verhandlung zur Zahl 500 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. RESCH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 (DPL. 1962) abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1963), zu berichten.

Seit der mit Landesgesetz vom 13. Juli 1961, LGBl. Nr. 348, erfolgten letzten Novellierung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 (die mit Kundmachung der nö. Landesregierung vom 3. August 1962, LGBl. Nr. 215, wiederverlautbart wurde) hat sich die Notwendigkeit verschiedener Änderungen dieses Gesetzes ergeben. Vor allem wurde mit Bundesgesetz vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 117, eine durchschnittliche Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten um 7 Prozent, mindestens jedoch um S 150,— vorgenommen; weiters wurden die Sonderzahlungen der Bundesbediensteten im März, Juni und September 1963 erhöht.

Ferner wurden in der 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 89/1963, und in der 9. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 144/1963, für den Bundesdienst verschiedene Änderungen dienstrechtlicher Natur durchgeführt, die in die Dienstpragmatik der Landesbeamten aufgenommen werden sollen.

Das Kindergarten- und Hortwesen ist durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 18. 7. 1962, BGBl. Nr. 215, in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache geworden. Da die an den öffentlichen niederösterreichischen Kindergärten verwendeten Kindergärtnerinnen Landesbedienstete sind, ist das Dienst- und Besoldungsrecht dieser Bediensteten zweckmäßigerweise in der Dienstpragmatik der Landesbeamten zu regeln. Das gleiche gilt für die Beamten des **Kindergartenaufsichtsdienstes**. Die hierzu notwendigen Änderungen sind in der vorliegenden Novelle enthalten.

Erstmalig wurde eine Bestimmung aufgenommen, die es ermöglichen soll, einen Teil der Beamten auch nach Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) bei der **Pensionsversicherungsanstalt** der Angestellten bzw. der Arbeiter weiterhin pensionsversichert zu halten.

Ferner wurde die Landesregierung bereits durch den Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 3. Mai 1962, Zahl 372, aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten vorzulegen. Es wurde daher eine Reihe weiterer Änderungen vorgenommen, die einzelne Verwendungsgruppen oder Dienstzweige betreffen, die verschiedener Sonderregelungen bedürfen. Weitere geringfügige Abänderungen haben sich auf Grund der seit der letzten Novellierung der Dienstpragmatik gesammelten Erfahrungen als notwendig erwiesen.

Hoher Landtag! Ich glaube Ihr Einverständnis zu finden, wenn ich die 18 Seiten langen detaillierten Erklärungen, die im einzelnen im Gesetz abgeändert werden sollen, nicht vortrage, zumal darüber in beiden Ausschüssen sowieso punktweise beraten wurde.

Ich möchte daher namens des Gemeinsamen Finanzausschusses und Verfassungsausschusses folgenden Antrag stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 18. Juli 1963), womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 (DPL.-Novelle 1962) abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1963), wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte bzw. die Abstimmung einzuleiten.

PRÄSIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Czidlik.

ABG. CZIDLİK: Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Ich möchte einleitend auf die Umstände eingehen, wie die in Behandlung stehende Novelle zustande gekommen ist. Sie wurde ursprünglich als ziemlich umfangreiche Regierungsvorlage mit der Zahl 500 eingebracht. Am Abend des Freitag der vergangenen Woche erhielt die sozialistische Fraktion ein 87 Seiten starkes Paket Abänderungsanträge mit Begründungen. In Anbetracht dieses kurzen Zeitraumes war es natürlich nur für die Mitglieder der sozialistischen Fraktion der in Frage kommenden Ausschüsse möglich, dieses umfangreiche Paket wenige Stunden zur Durchsicht zu haben. Weiters konnte festgestellt werden, daß keine Stellungnahme des Verfassungsdienstes vorlag, außerdem keine Feststellung, welche Belastung das Land durch die Verabschiedung dieser Novelle auf sich nehmen wird, aber auch nicht, welche Belastung die Gemeinden dadurch übernehmen müssen, da ja bekanntlich in der bevorstehenden Dienstrecht-Novelle der Gemeindebediensteten eine Automatikbestimmung mit Bezug auf die Dienstpragmatik der Landesbeamten erfolgen soll. All das wurde der Mehrheit des Gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses bekanntgegeben und daran die Frage geknüpft, ob trotz dieser Umstände auf eine sofortige Behandlung dieser Novelle und der nun vorliegenden umfangreichen Abänderungsanträge eingegangen werden soll. Wenn das trotz der vorgebrachten Umstände verlangt wird, würde die sozialistische Fraktion unter Protest in die Verhandlungen eintreten; zwar nicht unter Protest gegen die Novelle und gegen die Abänderungsanträge — die Sozialisten werden als Vorkämpfer gerade der Dienstnehmer in allen Belangen des Lohnrechtes und der Sozialpolitik natürlich niemals eine Verbesserung einer Dienstpragmatik stoppen —, sondern gegen die Art und Weise der Behandlung der Vorlage.

Die Mehrheit hat sich also für eine sofortige Behandlung entschlossen und hat — damit wurde

gleich festgestellt, wie richtig unser Protest war — Anstalten getroffen, dieses umfangreiche Werk innerhalb weniger Minuten summa summarum zur Abstimmung zu bringen. Erst ein entschiedener Vorhalt der sozialistischen Fraktion konnte eine punktweise Behandlung sichern. In einer dreistündigen Arbeit wurden diese Abänderungsanträge durchgearbeitet.

Es ist klar, daß es in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit unmöglich war, auf wichtige Dinge einzugehen, weil sie ganz einfach nicht zu überblicken waren. Man mußte sich daher darauf beschränken, zahlreiche Rechtschreibfehler und formal unrichtige Texte auszumerzen. Wir sind uns aber sicher, daß wir in der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stand, auch noch manches übersehen haben. Für uns ist das aber auch ein Beweis, daß auch die Mitglieder der ÖVP-Fraktion — ähnlich wie wir — keine Gelegenheit gehabt haben, sich mit diesen Dingen ernsthaft zu beschäftigen, denn sonst wäre eine so schleudrige Arbeit zur Behandlung in einem Ausschuß gar nicht vorgelegt worden.

Einige Punkte, die auffällig waren und auf die ich noch separat eingehe, konnten dann von uns zur Behandlung gebracht werden. Ich möchte jedoch vorher einige Feststellungen treffen. Die Mitglieder der Ausschüsse, also die Damen und Herren des Hohen Hauses, erhalten nicht unbeträchtliche Entschädigungen, damit sichergestellt ist, daß sie ihre Arbeit intensiv und gewissenhaft leisten können. Ich bin davon überzeugt, daß die Genannten auch die Absicht haben, dies tatsächlich zu tun. Ich glaube, es ist Zeit, daß die niederösterreichische Bevölkerung erfährt, daß beispielsweise in der jetzigen Session die Damen und Herren des Hohen Hauses auf Wochen und Monate zur Untätigkeit gezwungen wurden, obwohl fallweise bis zu zwei Dutzend Vorlagen — darunter sehr wichtige — im Haus eingebracht waren. Infolge Nichteinberufung von Ausschüssen konnten sie ganz einfach nicht behandelt werden. Andererseits muß man dann feststellen, daß sehr umfangreiche Vorlagen in einer Form behandelt und durchgepeitscht werden, von der man wahrlich sagen kann (*Abg. Dipl.-Robl: Wo sind denn Ihre Leute bin?*) — ich komme auch noch darauf zurück —, daß diese Arbeit gewissenhaft erfolgt ist. Zum Zwischenruf des Herrn Abg. Robl möchte ich feststellen: Wenn man den Mitgliedern des Hauses bekanntgibt, daß die letzte Sitzung am 4. Juli stattfindet, dann am 11. Juli und letzten Endes am 18. Juli, dann werden Sie verstehen, daß einzelne Damen und Herren, die Urlaubsdispositionen getroffen haben, nicht gerne auf das Geld verzichten, das sie bereits angezahlt haben.

Ich komme darauf zurück, daß zahlreiche wichtige Vorlagen infolge dieser Arbeitsmethode liegengeblieben sind. Es ist aber kein Zufall, daß

das gerade jetzt passiert. Wir konnten feststellen, daß in jeder Session derartige Dinge passieren. Man macht das in der Regel so, daß sozialistische Anträge, die einem unangenehm sind, einfach nicht behandelt werden; man läßt sie — wie man so schön sagt — Schotter werden. Man kann sich auch auf diese Art von einer gewissen Arbeit oder einer gewissen Abstimmung drücken, die unter Umständen nach außen hin unangenehm ist. (*Abg. Dipl.-Ing. Robl: Was hat das mit der Dienstpragmatik zu tun?*) Das hat wesentlich damit zu tun, denn ich habe festgestellt, daß es die Art der Arbeitsmethode mit sich bringt, daß man ein so umfangreiches Werk, wie es die Dienstpragmatik ist, in einer Form behandeln muß, die unwürdig ist. Meine Damen und Herren! Sie müssen doch verstehen, daß Sie auf diese Art und Weise zu Handaufhebern und Ja-Sagern degradiert werden. Es wäre höchste Zeit, daß man mit dieser Methode bricht.

Drei Punkte, die uns besonders aufgefallen sind, machen es notwendig, daß darüber gesprochen wird. Diese Novelle der Dienstpragmatik verhindert wieder, daß bei der Verwendungsgruppe B B-Maturanten zugelassen werden. Darf ich darauf verweisen, daß in vielen Bundesdienststellen sowie sonstigen Gebietskörperschaften und Gemeinden zahlreiche B-Maturanten bedienstet und in der Verwendungsgruppe B eingestuft sind. Wir müßten doch daran interessiert sein, daß Menschen, die auf Grund der Schulorganisationsmängel nicht die Möglichkeit hatten, eine Mittelschule zu besuchen, bemüht sind, in Form eines zweiten Bildungsganges dieses Ziel zu erreichen, umso mehr, als sie in der Praxis in der Regel das gleiche leisten wie die Absolventen einer Mittelschule.

Zweitens konnte festgestellt werden, daß man nicht bereit war, die Absolventen einer Fachschule in den höheren technischen Dienst — medizinischen Dienst — einzustufen. Auch hier treffen Sie eine ganz große Berufsgruppe, denn in den meisten Krankenhäusern ist es doch so, daß Nichtmaturantinnen oder Maturanten bereits viele Jahre in den Labors arbeiten, Menschen, die auf Grund ihrer Intelligenz angelernt wurden und sehr Ersprießliches und Nützlichliches leisten. Dadurch, daß Sie das nicht anerkennen wollen, werden es sich manche junge Menschen, die ein besonderes Geschick für diese Tätigkeit haben, dreimal überlegen, eine derartige technische Fachschule zu besuchen. Das Wesentliche daran ist aber, daß in den anderen Bundesländern andere Richtlinien vorhanden sind, und Sie dürfen sich nicht wundern, wenn diese Menschen durch diese Behandlung aus Niederösterreich abwandern.

Vor nicht allzulanger Zeit haben wir uns geschworen, alles zu tun, um die Abwanderung der niederösterreichischen Bevölkerung zu verhindern oder die Leute in irgendeiner Form in ihr Hei-

matland zurückzubringen. Gerade in dieser Frage zeigen Sie aber kein Verständnis. Sie treffen damit die Töchter und Söhne von Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden und natürlich auch die Kinder von Arbeitern und Angestellten. Diese Frage wäre sogar noch auszuweiten. Es ist praktisch so, wie ich bereits erwähnt habe, daß eine ganze Reihe von Menschen heute im medizinischen Fachdienst arbeitet, und Sie werden diese Menschen auf die Dauer nicht zwingen können, daß sie mit C-Bezügen ihre wichtige und verantwortungsvolle Arbeit leisten; sie werden dann entsprechende Ausgleichszulagen für eine B-Verwendung verlangen. Ich glaube nicht, daß dieser Zustand sehr gesund ist, wenn man mit solchen Methoden arbeitet, anstatt die Tatsachen durch eine saubere gesetzliche Lösung zu bereinigen, umso mehr, als zwei Arbeitsgerichtsurteile, die sich auf ein Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 13. 1. 1959 stützen, ausdrücklich feststellen, daß die Einstufung der betreffenden Beschäftigten auf Grund ihrer tatsächlichen Leistungen zu erfolgen hat.

Ein weiterer Punkt, der uns erwähnenswert erscheint, betrifft die Krankenpflegerinnen. Auch hier haben wir nicht das Verständnis gefunden, das wir erwartet haben, denn nach den Aufnahmebedingungen im Paragraphen 10 der vorliegenden Dienstpragmatik-Novelle heißt es, daß in Zukunft eine Krankenpflegerin, die auf keine zwei Jahre Fachausbildung hinweisen kann, nicht eingestellt werden kann. Es wurde zwar behauptet, daß dies nicht in Frage käme, weil dies durch das Krankenpflagedienstgesetz gedeckt sei, ich bezweifle aber sehr, ob wir nicht Unannehmlichkeiten bekommen werden, denn nach dieser Dienstpragmatik-Novelle ist keine Deckung für diese Vorgangsweise vorgesehen.

Ich möchte also abschließend sagen: Wir haben das hier vorliegende Gesetzeswerk mit Abänderungsanträgen nicht gestoppt, wir haben nur gegen die Vorgangsweise der Behandlung protestiert. Im wesentlichen haben wir aber unsere Zustimmung erteilt, weil wir für das Personal und für die Bediensteten jederzeit zu haben sind. Ich möchte Sie nur bitten, sich mit meinen Ausführungen, die sich mehr mit der unzulänglichen Geschäftsdurchführung beschäftigt haben, vertraut und Gedanken darüber zu machen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRKSIDENT TESAR: Zum Worte gelangt Herr Abg. Schlegl.

ABG. SCHLEGL: Hohes Haus! Wir haben uns heute mit der Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbediensteten zu befassen. Mein verehrter Herr Vorredner hat die Stellungnahme seiner Fraktion abgegeben und erklärt, daß sie der Novelle im ganzen zustimmt, sie aber unter Protest zur Kenntnis nimmt. Mir ist nicht ganz

klar, wogegen protestiert wird. Angeblich gegen den Geschäftsvorgang. Aber warum, meine sehr verehrten Damen und Herren? Es steckt schon etwas mehr hinter dem Protest als nur ein Protest gegen den Geschäftsvorgang, gegen die Geschwindigkeit. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, daß auch wir von der Fraktion der ÖVP oft Anträge nur ein oder zwei Stunden vor der betreffenden Sitzung bekommen und diese Anträge auch zur Kenntnis genommen haben. Sie waren nur kurz, aber es ist schon öfters im Hause vorgekommen, daß Anträge auch von der sozialistischen Fraktion an uns, in letzter Stunde eingebracht wurden. Unsere Fraktion hat sich halt auf den Standpunkt gestellt, wer schnell hilft, hilft wirklich. Ich kann das nicht immer von der anderen Fraktion behaupten. Auch der Kollege Vorredner hat das angeschnitten, daß das irgendwie mit der Novellierung oder mit dem Dienstrecht für die Gemeindebeamten zusammenhängt. Ich kann nur konstatieren, daß leider nicht immer — ich betone das — schnell genug gearbeitet wird und der gute Wille nicht immer vorhanden ist. Wir, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, waren dieser Tage beim Herrn Landeshauptmann und mußten unter anderem die Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung urgieren. Von den Mitgliedern der sozialistischen Fraktion wurde festgestellt, daß die Novelle im November vorigen Jahres gewerkschaftlich und sachlich abbesprochen wurde und somit vorlagereif gewesen ist. Ich möchte daher die Mitglieder der sozialistischen Fraktion, insbesondere Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Tschadek, der heute leider nicht anwesend ist, fragen, warum diese wichtige Vorlage, die im Zusammenhang mit der heute vorliegenden Novelle steht, für die Regierung und das Haus seit November nicht vorlagereif gemacht wurde. Ich werde später auf die Gründe zurückkommen. Der Herr Abg. Czidlik hat gesagt, seine Fraktion sei nicht darüber informiert, was der Verfassungsdienst dazu gesagt hat, und sie sei nicht informiert, wie die finanziellen Belastungen durch das Land dazu aussehen. Wie gesagt, ich werde später darauf zurückkommen.

Die gegenständliche Novelle beinhaltet im großen und ganzen gesehen drei wichtige Blocks, und zwar:

a) den Einbau der seit der letzten Novellierung der Dienstpragmatik der Landesbediensteten erlassenen gehaltsrechtlichen Bundesregelungen. Hierbei handelt es sich um die 7. bis 9. Gehaltsnovelle;

b) um den Einbau der Kindergärtnerinnen in die Dienstpragmatik der Landesbediensteten, weil das Kindergartenwesen und damit auch das Dienstrecht der Kindergärtnerinnen durch die Schulverfassungsnovelle vom Juli 1962 als abschließliche Landessache deklariert wurde, und

c) um die Knderungen, die verschiedenen Be-

dürfnissen der Praxis gerecht werden sollen, sowie einige kleinere zusätzliche Verbesserungen der Landesbediensteten.

Meine Fraktion hat zur Regierungsvorlage zahlreiche Abänderungsanträge eingebracht. In der Regierungsvorlage war vor allen Dingen die 9. Gehaltsgesetznovelle, die besonders für die unteren Dienstnehmerkreise sehr wichtig ist, nicht berücksichtigt, weil diese im Parlament erst zur Zeit der Einbringung beschlossen wurde. Es war also daher höchste Zeit, daß auch sie, und zwar im Interesse der Kleinstverdiener im Landesdienst, verabschiedet wird. Die Kindergärtnerinnen warten bereits seit einem Jahr auf ihr Dienstrecht. Durch die Schulgesetznovelle 1962 unterstehen sie dem Land, und es erscheint uns als nicht zweckmäßig, für die Kindergärtnerinnen ein eigenes Dienstrecht herauszubringen. Es ist lange genug im Landesdienst gekämpft worden, und insbesondere ist es im Jahr 1954 das erste Mal gelungen, das erste Dienstpragmatikgesetz herauszugeben, in dem alle Landesbediensteten unter ein Schema und unter ein Dienstrecht gebracht wurden. Wir konnten nicht einsehen, daß dem dringenden Wunsch der Kindergärtnerinnen auf ihre Einbeziehung in das gleiche Dienstrecht nicht stattgegeben werden soll. Wir haben daher in wesentlichen Punkten dem Rechnung zu tragen versucht und die Kindergärtnerinnen in die Dienstpragmatik des Landes eingereiht. Wenn wir dies nicht getan hätten, wäre diese eine rückschrittliche Bewegung gewesen.

Die OVP-Fraktion hat auch eine Reihe von anderen Änderungen und Verbesserungen, die in der Regierungsvorlage nicht enthalten waren, vorgeschlagen. Die Verbesserungen beziehen sich in erster Linie auf die Stichtagsregelung und die Studienbeihilfen, bei denen ich insbesondere darauf hinweisen möchte, daß sie nunmehr ausschließlich nach sozialen Grundsätzen festgelegt wurden und wesentliche Verbesserungen in den unteren Dienstklassen der Landesbediensteten bringen. Auch bei der Regelung der Reisegebühren wurden wieder in besonderem Maße vor allem die kleinen Landesbediensteten berücksichtigt. Durch die Ergänzung der Regierungsvorlage konnte ein nicht unwesentlicher Teil der Wünsche und Forderungen der von den Landesbediensteten im Oktober vorigen Jahres unter eindrucksvoller Wahlbeteiligung frei gewählten Personalvertretung erfüllt werden. Diese Personalvertretung, die eindeutig ihrem Konzept treugeblieben ist und ihre Wünsche dem OVP-Klub vorgebracht hat, hat durch die Berücksichtigung ihrer Wünsche ihre Anerkennung gefunden. Wenn sich der Kollege Czidlik hier beklagt hat, daß die Abgeordneten der sozialistischen Fraktion zu wenig informiert und dementsprechend ungenügend vorbereitet gewesen wären, dann muß ich

dem entgegenhalten, daß die Kollegen von der sozialistischen Fraktion in dieser Beziehung besser informiert hätten sein können, da in die Personalvertretung auch Sozialisten gewählt wurden. Von den Landesbediensteten wurden ihnen mehr Rechte eingeräumt, als ihnen auf Grund des Wahlergebnisses zugestanden wären. Diese sozialistischen Vertreter in der Zentralpersonalvertretung werden immer zu den Sitzungen, in denen die Forderungen der Landesbediensteten behandelt und beschlossen werden, eingeladen. Ich bin überzeugt — das habe ich hier im Hohen Hause schon einmal erklärt, daß es nicht an den sozialistischen Personalvertretern liegt, daß sie diesen Einladungen nicht Folge leisten, sondern ich glaube vielmehr, daß sie auf Weisung ihrer Parteistellen nicht hingehen dürfen. Somit ist auch das Argument der mangelnden Information nicht stichhältig, denn es liegt ja an ihnen selbst, zu den Sitzungen zu kommen, wodurch der Klub der sozialistischen Abgeordneten viel besser darüber informiert wäre, was sich auf dem Sektor der Forderungen der Landesbediensteten tut. (*Zwischenruf bei der ÖVP: Das tut weh!*). Es ist hier ein Zwischenruf aus den Reihen meiner Fraktion gefallen, dem ich nur beipflichten kann: Ich glaube schon, daß das weh tut, denn die Sozialisten sind nur überall dort für Personalvertretungswahlen zu haben, wo sie von vornherein das Gefühl haben, zu dominieren. Wenn das nicht der Fall ist, wollen sie von einer Wahl nichts wissen.

Wenn wir gerade vom Personal sprechen, können wir auch über die Zentralpersonalvertretung reden. Sie haben die Personalvertretungswahl mit der Begründung angefochten, daß der sogenannte Figl-Erlaß aus dem Jahre 1962 ungesetzlich sei. Es ist mir aber noch ganz gut in Erinnerung, daß bereits im Jahre 1946 ebenfalls ein Figl-Erlaß ergangen ist, der die Personalvertretung im öffentlichen Dienst allgemein geregelt hat, und zwar nicht durch freie Wahlen, sondern durch Ernennungen. Ich muß darauf hinweisen, daß der Herr Landeshauptmann Tschadek — schade, daß er nicht anwesend ist — seinerzeit in seinem Ministerium auch von dem ursprünglichen Figl-Erlaß zur Ernennung der Personalvertretungskommission, wodurch den Gewerkschaften erstmalig ein Mitspracherecht zugestanden wurde, Gebrauch gemacht hat. Jetzt sagen Sie mir bitte, wo liegt da der Unterschied? Wir sehen wohl dahingehend einen Unterschied, daß es nicht einerlei ist, ob in freier, geheimer Wahl von einer überwiegenden Mehrheit die Personalverretung gewählt ist oder ob sie lediglich ernannt wird. Bei dieser Gelegenheit möchte ich meine Herren Kollegen von der sozialistischen Fraktion bitten, bei ihren Genossen drüben im Hohen Hause endlich einmal durchzusetzen, die Blockade gegen die Forderungen der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nach einem Personalvertretungsgesetz, das ja vor-

lagereif im Parlament liegt, aufzuheben. (*Staatssekretär Rösch: Ich gratuliere zu der Rede!*) Herr Staatssekretär Rösch! Mich freut es, wenn Sie lachen. Ich war zuerst der Meinung, daß Sie mich auslachen, dann bin ich aber dahintergekommen, daß Sie sich jedesmal ärgern, wenn Sie lachen, und das freut mich. (*Heiterkeit im ganzen Hause.*) Wir wollen hoffen, daß es nur die Zeitnot war, die es nicht gestattet hat, über die heute zur Beschlußfassung vorliegende Novelle zur Dienstpragmatik mit der ZPV zu verhandeln. Wir verfolgen diese Dinge sehr genau und müssen manchesmal den Eindruck gewinnen, daß bestimmte Verwaltungsstellen des Landes die Personalvertretung nicht voll anerkennen wollen und trotz der Weisung des Herrn Landeshauptmannes eine gewisse Verzögerungstaktik betreiben. Ich stelle daher namens meiner Fraktion mit aller Deutlichkeit fest, daß es ihr Wunsch ist, den Personalvertretern des Landes allen Schutz zu gewährleisten, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Beschlußfassung der vorliegenden Novelle zur Dienstpragmatik ist nicht nur für die Landesbeamten im Hinblick auf die Automatikbestimmung, sondern auch für die Vertragsbediensteten des Landes von eminenter Wichtigkeit. Die neugeschaffenen Bestimmungen werden unmittelbar auch für die Vertragsbediensteten und nunmehr auch auf Grund einer früheren Zusage für die Gemeindebediensteten des Landes wirksam. Dies gilt auch für die derzeit im Parlament vorliegende Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz des Bundes. Soweit es zur praktischen Anwendbarkeit der Gesetzesnovelle notwendig ist, hoffen wir, daß nach deren Verlautbarung auf raschem Weg eine Dienstpragmatik-Durchführungsverordnung mit der Zentralpersonalvertretung ausgearbeitet und von der Landesregierung auch baldigst erlassen wird. Insbesondere gilt das Gesagte für die Aufnahme- und Amtstitelverordnung. Vor allem müßte bei den Straßenwärtern die gesetzlich nicht begründete und ungleichmäßige Behandlung hinsichtlich ihrer Einstufung in K 2 und K 3 auf dem Verordnungswege bereinigt werden. Wir haben uns schon vor geraumer Zeit bemüht, daß vor allem die Stichtagsregelung für die Gemeindebediensteten einer baldigen Regelung zugeführt werde. Eingangs meiner Ausführungen habe ich darauf hingewiesen, daß die Novelle zur Beamtendienstordnung, die ja eine gewisse Automatik zur Landesdienstpragmatik darstellen soll, noch nicht vorlagereif ist, obwohl sie — darüber haben wir leider keine eindeutige Auskunft erhalten können — angeblich seit November durchbesprochen beim zuständigen Referenten der Landesregierung, **Landeshauptmannstellvertreter** Dr. Tschadek, liegen soll. Ich möchte daher von dieser Stelle aus ersuchen, daß das Referat auch diese Novelle im Interesse der Gemeindebediensteten zur Behebung ihrer wirtschaftlichen und

finanziellen Sorgen, die ja auch dort vorhanden sind, ehestens dem Hohen Hause vorlegt. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß auch dieser so dringendst benötigten Novelle zur gegebenen Zeit im Hohen Hause die Zustimmung gegeben wird.

Im übrigen erlaube ich mir zu sagen, daß mit der Verabschiedung der Dienstpragmatik-Novelle für die Landesbediensteten ein wohlüberlegter und gut durchdachter Wunsch der Landesbediensteten seiner Erfüllung entgegengeht. Die Kollegen der sozialistischen Fraktion haben erklärt, sie geben an sich dieser Novelle ihre Zustimmung. Ich glaube, diese Zustimmung stellt letzthin wieder unter Beweis, daß gerade in diesem Hohen Hause — von meiner Fraktion auch als selbstverständlich hingenommen — alles Verständnis für die dienstrechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Landesbediensteten vorhanden ist. Ich weiß, daß die Landesbediensteten in braver, aufopferungsvoller Arbeit ihren Dienst verrichten und uns, der Legislative, erst die Möglichkeit geben, das, was wir hier beschließen, draußen zu verwirklichen. Wir haben noch viele offene Wünsche und Forderungen und werden in den nächsten Jahren mit der einen oder anderen Forderung hervortreten. Wir können aber sagen: Wir haben derzeit alles gemacht, was von wirtschaftlicher und finanzieller Seite her zu verantworten ist, und ich verspreche namens meiner Fraktion, so wie auch im gegenständlichen Falle, daß sie bei ihren gerechten Forderungen und gerechten Ansprüchen, die sie an ihren Dienstgeber, die Landesverwaltung, stellen, mit unserer Unterstützung auch weiterhin rechnen können. Ich nehme an, daß auch die andere Fraktion bei diesen gerechten Forderungen und Wünschen niemals nein sagen wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRASIDENT TESAR: Zum Worte gelangt Herr Abg. Wiesmayr.

ABG. WIESMAYR: Hoher Landtag! Ich habe so kurz vor Sessionsschluß nicht die Absicht, den Hohen Landtag noch mit einer langen Rede aufzuhalten. Ich habe mich lediglich zu einigen Klarstellungen, und so der Herr Abg. Schlegl es will, zu einigen tröstlichen Worten für ihn zum Wort gemeldet. Von allen Dingen hat mich der Herr Staatssekretär ermächtigt, ihm zu sagen, daß er ihn nie ausgelacht hat, sondern immer nur anlacht. Das wollte ich vorweg nehmen. Weshalb der Herr Abg. Czidlik Protest erhoben hat, weiß ich nicht; das war sicherlich nicht zum Inhalt der Novelle der Dienstpragmatik, denn Sie können versichert sein, wir, sowohl als Gewerkschafter als auch als Sozialisten, geben dieser Novelle sehr gerne unsere Zustimmung, weil wir wissen, daß eine Reihe von Besserstellungen im Inhalt dieser Novelle verankert sind. Wogegen wir aber protestieren — und das möchte ich noch einmal ausdrücklich sagen — ist die Art, wie man eine so

vorhanden  
erlegt. Ich  
dieser so  
enen Zeit  
ben wird.

daß mit  
k-Novelle  
überlegter  
lesbedien-  
Kollegen  
klärt, sie  
timmlung.  
thin wie-  
n Hohen  
ls selbst-  
erständnis  
irtschaft-  
liensteten  
lesbedien-  
eit ihren  
tive, erst  
hier be-  
ir haben  
ngen und  
inen oder  
können  
acht, was  
te her zu  
namens  
ändlichen  
derungen  
n Dienst-  
t unserer  
können.  
ktion bei  
chen nie-  
VP.)

gelangt

Ich habe  
nicht, den  
ede auf-  
gen Klar-  
les will,  
am Wort  
ler Herr  
, daß er  
. anlacht.  
maß der  
weiß ich  
halt der  
können  
iafter als  
elle sehr  
sen, daß  
ilt dieser  
er prote-  
mal aus-  
1 eine so

umfangreiche Novelle hier im Landtag behandelt. Ich höre den Herrn Abg. Schlegl jetzt noch reden, wie er vor kurzem im Finanzausschuß den Mitgliedern des Finanzausschusses heftigste Vorwürfe deshalb machte, weil sie sich angeblich mit einer sehr wichtigen Vorlage schlecht oder nicht richtig vertraut gemacht hätten und weil deshalb verschiedene Mißstände aufgetreten seien. Ich höre noch heute, wie er heftig Protest eingelegt hat und absolut nicht davon abzubringen war, uns Vorwürfe zu machen. Aus diesem Grunde sagen wir, eine solche wichtige und inhaltsschwere Vorlage sollte man doch den Abgeordneten des Hohen Landtages und den Ausschüssen rechtzeitig zuleiten. Der Herr Abg. Czidlik hat das übrige schon dazu gesagt; ich kann es mir daher ersparen, noch weiter auszuholen.

Herr Abg. Schlegl hat heute im Zusammenhang mit der Novelle zum Dienst- und Gehaltsrecht der niederösterreichischen Gemeindebeamten den Herrn **Landeshauptmannstellvertreter** Dr. Tschadek apostrophiert. Ich war im November vorigen Jahres beim Verhandlungsausschuß gewerkschaftlicherseits dabei und ich kann sagen, daß einvernehmlich sowohl mit den Gemeindevertreterverbänden beider Parteien als auch mit den Beamten des Referates eine fast endgültige Absprache wegen der Dienstrechtsnovelle stattgefunden hat. Im Mai dieses Jahres sind allerdings noch zwei maßgebliche Bestimmungen in diese Vorlage eingebaut worden, die dem Hohen Hause vorgelegt werden soll. Die wichtigste ist wohl die, daß keine Automatik zum Dienstrecht der Landesbeamten eingeführt werden soll. Nun ist den Mitgliedern des Hohen Hauses sicherlich erinnerlich, daß vor nicht allzu langer Zeit — eben über Anregung der Mitglieder des Hohen Hauses — von der Landesamtsdirektion an sämtliche Referate die Aufforderung ergangen ist, daß nur solche Vorlagen vorgelegt werden sollen, denen eine Stellungnahme des Bundesverfassungsdienstes beigeschlossen ist; aus dem Grunde, damit der niederösterreichische Landtag nicht so wie in der vorjährigen Sessionsperiode in die Verlegenheit kommt, nach Beginn der neuen Sessionsperiode zu erfahren, daß drei maßgebliche oder große Gesetzeswerke vom Bund beeinsprucht worden sind und daß Beharrungsbeschlüsse gefaßt werden mußten. Ich weiß, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek diese Stellungnahme bereits dreimal beim Bundesverfassungsdienst urgirt hat. Herr Abg. Schlegl! Der Bundesverfassungsdienst untersteht meines Wissens dem Herrn Bundeskanzler, und man kann nichts anderes tun, als die hohen Herren drüben höflichst zu ersuchen, endlich einmal die Stellungnahme dem Lande herüberzureichen. Es ist dies bisher leider nicht geschehen, und aus diesem Grunde sind wir leider in dieser Session nicht in der Lage gewesen, das Dienst- und Gehaltsrecht der Ge-

meindebeamten noch so zu reparieren, wie es notwendig gewesen wäre.

Noch ein paar Worte zum Personalvertretungsgesetz, das wir Gewerkschafter alle miteinander haben wollen. Ich empfehle Dir, Dich mit dem Präsidenten des Hohen Hauses am Ring ins Einvernehmen zu setzen und zu fragen, wer im Ausschuß die Behandlung des Personalvertretungsgesetzes bis heute verhindert hat. Wir wünschen, daß wir in Bälde in dieser Hinsicht ein brauchbares Gesetz bekämen. Mehr habe ich zu diesen Dingen nicht zu sagen und glaube, mein Versprechen, daß ich das Hohe Haus nicht lange aufhalten werde, eingehalten zu haben. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRKSIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. RESCH: Ich verzichte und bitte um die Abstimmung.

PRKSIDENT TESAR *(nach Abstimmung)*:  
A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. M a u r e r, die Verhandlung zur Zahl 513 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. MAURER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß (Verwendungsnachweis) der nö. Landes-Landwirtschaftskammer über die im Jahre 1962 zur Verfügung gestellten Landeskulturförderungsbeiträge, zu berichten.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. 1. 1923, LGBl. Nr. 33, über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich hat die nö. Landes-Landwirtschaftskammer über die ihr überwiesenen Landesmittel zur Förderung der Landeskultur Rechnung zu legen.

Bei der Überprüfung des von der nö. Landes-Landwirtschaftskammer vorgelegten Rechnungsabschlusses (Verwendungsnachweises) über die im Jahre 1962 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel wurde festgestellt, daß diese widmungsgemäß verwendet wurden.

Die zur Förderung der Landeskultur auf Grund des Gesetzes vom 18. 1. 1923, LGBl. Nr. 33, zur Verfügung gestellten Landesmittel wurden, wie sich aus dem Verwendungsnachweis der Landes-Landwirtschaftskammer für das Jahr 1962 ergibt, wie folgt eingesetzt für:

- |  |   |              |
|--|---|--------------|
| 1. das landw. Betriebswesen . . . . .  | S | 897.220,08   |
| 2. den Pflanzenbau . . . . .           | „ | 1.000.000,—  |
| 3. den Weinbau . . . . .               | „ | 1.616.000,—  |
| 4. der Obstbau . . . . .               | „ | 400.000,—    |
| 5. den Gemüse- und Gartenbau . . . . . | „ | 480.000,—    |
| 6. die Forstwirtschaft . . . . .       | „ | 3.288.245,85 |
| 7. die Tierzucht, Alm- und             |   |              |
| Weidewirtschaft . . . . .              | „ | 1.555.000,—  |
| 8. die Milchwirtschaft . . . . .       | „ | 310.000,—    |

9. die Rechtsberatung . . . . . S	18.115,45
10. die Bauberatung . . . . . „	33.418,62
11. das landw. Maschinenwesen, die Ödlandkultivierung und das Ausstellungswesen . . . . . „	1,552.000,—
12. das ländl. Schul- und Bildungswesen . . . . . „	2,600.000,—
13. das landw. Genossenschafts- wesen . . . . . „	250.000,—
Insgesamt wurden daher für das Jahr 1962 . . . . . S	14,000.000,—

aufgewendet.

Außerhalb des Landeskulturförderungsbeitrages wurden im Jahre 1962 weitere Landesmittel in der Höhe von S 4,006.293,21 der Landes-Landwirtschaftskammer zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Gesamtverfügbar waren in Anbetracht eines verbliebenen Restes aus dem Jahre 1961 S 4,109.393,21.

Ausgegeben wurden im Jahre 1962 S 4,065.893,21. Es verblieb somit ein Rest von S 43.500,—.

Diese außerhalb des Landeskulturförderungsbeitrages vom Land zur Verfügung gestellten Mittel wurden für das landwirtschaftliche Betriebswesen, für die Tierzucht, die Alm- und Weidewirtschaft, für das landwirtschaftliche Maschinenwesen, die Ödlandkultivierung und das Ausstellungswesen sowie für das Schul- und Bildungswesen verwendet.

Die nö. Landes-Landwirtschaftskammer spricht dem Land für die Beistellung des Landeskulturförderungsbeitrages und der außerhalb dieses Beitrages zur Verfügung gestellten Mittel im Namen der bäuerlichen Bevölkerung Niederösterreichs ihren besonderen Dank aus.

Namens des Landwirtschaftsausschusses stelle ich daher den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der von der nö. Landes-Landwirtschaftskammer vorgelegte Rechnungsabschluß (Verwendungsnachweis) über die ihr im Jahre 1962 zur Förderung der Landeskultur zur Verfügung gestellten Landesmittel wird genehmigt.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRASIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. H u b i n g e r.

ABG. HUBINGER: Hohes Haus! Vor uns liegt der Rechnungsabschluß der Landes-Landwirtschaftskammer für das Jahr 1962. Da es sich hierbei um eine Summe von 14,000.000 S handelt, die das Land Niederösterreich der Landes-Landwirtschaftskammer zum Zwecke der Kulturförderung zur Verfügung gestellt hat, halte ich es notwendig, darüber zu sprechen.

Aus dem Studium der Vorlage können wir mit Befriedigung feststellen, daß die Mittel widmungsgemäß verwendet wurden, und zwar deshalb, weil doch in den Vorschreibungen für die Förderaktionen der Landes-Landwirtschaftskammer ein Plafond für die Größe der Betriebe gesetzt ist. Da ein Einheitswert von 300.000 S festgelegt ist — nur für ganz wenige Betriebe gilt der Plafond bis 500.000 S, erhalten gerade die kleinen und mittelbäuerlichen Betriebe die Mittel, die das Land Niederösterreich zur Verfügung gestellt hat, um sie zu stärken.

Es wird aber auch interessant sein, in diesem Hause darüber zu sprechen, daß nicht nur die Mittel des Landes zur Kulturförderung der Landes-Landwirtschaftskammer verwendet wurden, sondern daß diese die Grundlage sind, um Mittel des Bundes zu binden. Da ist es wieder besonders interessant zu wissen, daß nicht bei jeder Förderung der gleiche Prozentsatz — Landes- und Bundesmittel — angelegt wird. Bei den meisten Förderungen ist es so, daß ein Teil des Landes zwei Teile des Bundes bindet. Im Obst- und Weinbau ist das Verhältnis sogar eins zu drei. Dadurch kann die Aktion vergrößert werden, es kann mehreren bäuerlichen Betrieben geholfen werden, was wieder zur Existenzsicherung unserer landwirtschaftlichen Betriebe beiträgt.

Ich will nicht auf die Details eingehen, die der Herr Berichterstatter bereits angeführt hat, doch ist es zweckmäßig, einige wichtige Dinge herauszunehmen.

Es wurde schon im Ausschuß über die Rechtsberatung gesprochen. Jawohl, die Rechtsberatung ist in der heutigen Zeit sehr zweckmäßig. Wir entnehmen dem Bericht, daß die Rechtsabteilung der Landes-Landwirtschaftskammer monatlich 16 Sprechtage in verschiedenen Bezirken abgehalten hat, daß im Jahre 1962 zwar nur 18.000 S ausgegeben wurden, daß aber 2800 Personen die Rechtsberatung in Anspruch genommen haben. Dadurch konnten so manche Differenzen, die auftauchten, geschlichtet und zur Zufriedenheit beider Parteien gelöst werden, ohne das Gericht in Anspruch nehmen zu müssen.

Ich möchte aber noch eine Abteilung herausheben, die gerade in der jetzigen Zeit der Strukturveränderung in der Landwirtschaft viel zu tun hat; die Bauabteilung drüben in der Löwelstraße. Diese Bauabteilung hat im Jahre 1962 allein bei 7 Häusern der Landes-Landwirtschaftskammer Planung, Bauleitung und Abrechnung durchgeführt. Ganz besonders aber wurden die bäuerlichen Bauwerber und Bauinteressenten beraten. So stellt der Tätigkeitsbericht der Landes-Landwirtschaftskammer fest, daß im Jahre 1962 480 Landwirte die Bauberatung in Anspruch genommen haben, daß die Abteilung über 200 Pläne von Wohnungen, von Stallbauten verfaßt

wir mit  
dmungs-  
deshalb,  
Förder-  
mer ein  
etzt ist.  
gelegt ist  
Plafond  
ien und  
las Land  
hat, um

i diesem  
nur die  
Landes-  
en, son-  
mittel des  
esonders  
. Förde-  
nd Bun-  
ten För-  
ies zwei  
Weinbau  
Dadurch  
es kann  
werden,  
er land-

die der  
at, doch  
heraus-

Rechts-  
beratung  
fig. Wir-  
tsabtei-  
ionatlich  
n abge-  
rar nur  
300 Per-  
nommen  
enzen,  
friede-  
hne das

heraus-  
r Struk-  
l zu tun  
elstraße.  
lein bei  
skammer  
durchge-  
e bäuer-  
beraten.  
es-Land-  
re 1962  
ruch ge-  
ber 200  
verfaßt

hat und daß 30 Planungen für Landarbeiterwoh-  
nungen mit Abrechnung durchgeführt wurden.  
Wir leben in der Strukturänderung der Landwirt-  
schaft. Die Verhältnisse zwingen uns, mit wenig  
Personal als Familienbetriebe zu wirtschaften.  
Dazu muß aber der Betrieb rationell gestaltet  
werden, was wieder nur beim Um- oder Neubau  
der Wirtschaftsgebäude möglich ist. Durch die  
Modernisierung des Betriebes kann sehr viel Zeit  
und viel menschliche Kraft, besonders die der  
Bäuerin, gespart werden.

Es wurde auch das Bildungswesen der Kam-  
mern erwähnt. Es wird sich vielleicht mancher die  
Frage stellen, was hat die Landes-Landwirtschafts-  
kammer, die doch eine Interessenvertretung ist,  
mit der Bildung zu tun. Nach Absolvierung der  
landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, nach Ab-  
solvierung der Fachschule steht nun der junge  
Mensch, der Bauernsohn, das Bauernmädel ganz  
in der Arbeit am elterlichen Hof, ganz in der  
Arbeit drinnen. Nun ist das Fortbildungswerk der  
Landes-Landwirtschaftskammer jene Institution,  
die hier weiterhilft, die unsere jungen Menschen  
über den neuesten Stand der Dinge informiert, und  
zwar durch Kurse. Dabei ist interessant, daß im  
vergangenen Jahr allein in Mold über 35 Kurse  
für Techniker, Landmaschinentechniker, Kurse für  
Traktoren usw. abgehalten wurden. Es waren über  
945 Teilnehmer oben, und das zeigt wieder das  
Interesse der bäuerlichen Jugend und unter-  
streicht die Notwendigkeit, daß die Fortsetzung  
der Bildung nach der Schule unbedingt notwendig  
ist. Zum Abschluß möchte ich, wenn sich nun, wie  
hier im Bericht festgehalten ist, die Landes-Land-  
wirtschaftskammer beim Land Niederösterreich  
für die Bereitstellung von Mitteln bedankt, als  
verlängerter Arm der Landes-Landwirtschafts-  
kammer, als Obmann einer Bezirksbauernkammer  
und als Bauer, auch für die Mittel, die bereit-  
gestellt wurden und der Bauernschaft zur Ver-  
fügung standen, der Landesregierung den Dank  
aussprechen. Diese Mittel haben den Zweck erfüllt,  
sie fördern die Entwicklung der Landwirtschaft  
und helfen mit zur Sicherung der klein- und  
mittelbäuerlichen Betriebe. Diese Mittel, die im  
vergangenen Jahr zur Verfügung gestellt und  
in verschiedenen Sparten der Landwirtschaft ver-  
wendet wurden, helfen mit zur Steigerung der  
Produktion. Dies ist auch wichtig, denn es gibt  
nicht immer friedliche Zeiten, und sollten sie ein-  
mal schwerer sein, dann sind diese Mittel gerade  
gut angelegt, denn sie kommen dem ganzen  
Volke zugute und schaffen für alle Bevölkerungss-  
chichten die notwendige Nahrung. Ich möchte  
noch einmal allen Kollegen den Dank aussprechen,  
die bei der Budgetberatung die Notwendigkeit  
der Förderung der Landes-Landwirtschaftskammer  
erkannt und unterstützt haben, und auch der nie-  
derösterreichischen Landesregierung. Es mögen nun  
diese Mittel, die, wie bereits erwähnt, im vergan-

genen Jahr zur Verfügung standen, nun in einigen  
Tagen durch den reichen Segen der Ernte unserem  
ganzen Volke und der Bauernschaft zugute  
kommen. (Beifall bei der ÖVP.)

PRÄSIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpf.  
Der Herr Berichterstatter hat das Schluß-  
wort.

Berichterstatter ABG. MAURER: Ich verzichte  
und bitte um die Abstimmung.

PRÄSIDENT TESAR (nach Abstimmung):  
A n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sit-  
zung erledigt.

Hohes Haus! Die V. Session der laufenden Ge-  
setzgebungsperiode geht mit der heutigen Sitzung  
zu Ende. Ich möchte diesen Anlaß dazu benützen,  
um in einem kurzen Überblick die vom Landtag  
in dieser Session geleistete Arbeit zu würdigen.

Von den verschiedenen Gesetzesentwürfen, mit  
welchen sich der Landtag zu beschäftigen hatte,  
darf ich einige besonders erwähnen: Die Abände-  
rung und Ergänzung des n. ö. Gemeindeärzte-  
gesetzes; die Abänderung des Landwirtschafts-  
kainmergesetzes 1962; das Gesetz über die Ein-  
hebung der Grundsteuer; die n. ö. Abgabenord-  
nung; das n. ö. Heilvorkommen- und Kurortge-  
setz, sowie schließlich das heute beschlossene  
n. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz und die  
ebenfalls heute beschlossenen Abänderungen des  
n. ö. Sprengelhebbammengesetzes und der Dienst-  
pragmatik der Landesbeamten.

Neben den zahlreichen weniger bedeutungs-  
vollen Gesetzesbeschlüssen des Landtages haben  
die erwähnten Beschlüsse die Grundlage für Neu-  
regelungen auf manchen Gebieten des öffentlichen  
Lebens geschaffen und werden zweifellos das Ge-  
schehen in unserem Bundesland in der Zukunft  
wesentlich beeinflussen. Einige der genannten Ge-  
setze haben zum Teil lebhaft Diskussion und  
auch manche Kritik ausgelöst.

Es ist nicht meine Aufgabe, mich jetzt im ein-  
zelnen mit diesen Stellungnahmen und Kritiken  
auseinanderzusetzen, aber ich möchte doch fest-  
stellen, daß alle Gesetzesbeschlüsse nach reiflicher  
Oberlegung und nach eingehender Beratung ge-  
faßt wurden. Die Meinung darüber, ob einzelne  
Bestimmungen dieser Gesetzesbeschlüsse der Bun-  
desverfassung entsprechen oder nicht, sind nicht  
einheitlich. Diese Verschiedenheit der Meinungen  
findet sich jedoch nicht nur bei Landesgesetzen,  
sondern auch bei Bundesgesetzen. Es erscheint mir  
in diesem Zusammenhang wichtig, in Erinnerung  
zu rufen, daß die Bundesregierung gegen den Ge-  
setzesbeschluß eines Landtages nur wegen Gefähr-  
dung von Bundesinteressen, nicht aber wegen ver-  
fassungsmäßiger Bedenken, über die sich über-  
dies oft streiten ließe, Einspruch erheben kann.  
Zur Feststellung einer behaupteten Verfassungs-

Widrigkeit ist vielmehr der Verfassungsgerichtshof berufen.

Trotz der Schwierigkeiten bei der Beschlußfassung über das Budget des Bundes, konnte der Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1963 nach gründlichen Beratungen und sachlichen Debatten rechtzeitig verabschiedet werden.

Dringend notwendig erscheint es mir aber, daß die Verhandlungen über das am 22. März 1963 der Bundesregierung überreichte Forderungsprogramm der Länder und Gemeinden ehestens aufgenommen werden, um die angestrebte Vereinfachung der Verwaltung durch Obertragung von Kompetenzen an die Länder zu verwirklichen.

Wenn auch mit der Beschlußfassung über den Haushaltsplan die wesentlichsten Voraussetzungen für die geordnete Führung der Landesverwaltung und für die weitere wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung des Landes geschaffen wurden, so sind doch die Schwierigkeiten und Nöte der Bevölkerung unseres Landes von den Mitgliedern des Hohen Hauses noch oft erörtert worden.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Antrag, betreffend die Aufrechterhaltung der Harzwirtschaft in Niederösterreich, an die Anträge über Maßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, sowie betreffend Maßnahmen zur Behebung des wirtschaftlichen Rückstandes in Niederösterreich, an den Antrag zur Erstellung eines Terminplanes für die öffentliche Bautätigkeit, sowie den Antrag, betreffend Maßnahmen zur Förderung des Wasserschutzbaues und schließlich an den Antrag, betreffend die Abänderung und Ergänzung des n. ö. Gemeindegewasserleitungsgesetzes. Die Übernahme der Landeshaftung für die Errichtung neuer Betriebsstätten stellt eine erste Maßnahme auf diesem Gebiet dar, wobei jedoch auf die Bedeutung von wirt-

schaftlichen Neugründungen und Verlegungen von Betriebsstätten, die ohne Hilfe des Landes durchgeführt wurden, besonders hingewiesen werden muß.

Der ausführliche Bericht des Kontrollamtes über die Entwicklung des bäuerlichen Fachschulwesens in den vergangenen Jahren gab Gelegenheit zu eingehender Erörterung über die für die Fortentwicklung der Landwirtschaft Niederösterreichs so bedeutungsvollen Ausbildung des bäuerlichen Nachwuchses.

Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, den Mitgliedern der Landesregierung, an ihrer Spitze unseren sehr geschätzten Herrn Landeshauptmann DDDr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, allen Bediensteten des Landes, im besonderen den Beamten der Landtagskanzlei, gebührt Dank und Anerkennung für die zum Wohle der Allgemeinheit geleistete Arbeit.

Ich verbinde mit diesem Dank den aufrichtigen Wunsch, daß Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, in den kommenden Wochen Gelegenheit haben werden, sich von der geleisteten Arbeit zu erholen. Gestatten Sie, daß ich gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gebe, daß unser schönes Heimatland auch durch einen verstärkten Zustrom von Fremden in der Ferienzeit einen weiteren wirtschaftlichen Aufschwung nehmen möge, zum Wohle der gesamten Bevölkerung Niederösterreichs. *(Starker Beifall im ganzen Hause.)*

Somit ist die Sitzung geschlossen.

ABG. SCHWARZOTT: Im Namen des Hohen Hauses danke ich dem Herrn Präsidenten für seine Urlaubs- und Erholungswünsche und möchte dieselben aufrichtig erwidern. *(Erneuter Beifall im ganzen Hause.)*

PRÄSIDENT TESAR: Danke.

*(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 20 Minuten.)*